

III. Hauptstück.

Ueber den Organismus und die Verfassung der Kirche.

I. Abschnitt.

Ueber den Organismus der Kirche.

§. 131. Vorbereitende Kenntnisse.

Wie die Existenz der Kirche und ihres Hauptes nicht geleugnet werden kann, so kann auch die Existenz des kirchlichen Organismus nicht in Zweifel gezogen werden, ja die Existenz des kirchlichen Organismus kann auch nicht vernachlässigt werden, ohne augenscheinlichen Schaden des Leibes der Kirche selbst; denn ihre Existenz wird nur dann fähig sein, ihrem heiligen Zwecke entsprechen, zu dessen Erreichung sie gegründet ist, wenn der Organismus des Leibes der Kirche im normalen Zustande erhalten wird; woraus folgt, daß die Kenntniß des Organismus der Kirche nothwendig ist, denn davon hängen ja die normalen und harmonischen Functionen der organischen Theile im großen Leibe der Kirche ab.

Der Heiland Jesus Christus deutete den Organismus der Kirche an, als er lehrte ¹⁾, daß, wenn dein Bruder an dir sündigt, so strafe ihn zwischen dir und ihm allein; höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zwei zu dir, und so strafe ihn; höret er die nicht, so sage es der Gemeinde.

Durch die Apostelgeschichte wird auch die Existenz des Organismus der Kirche bewiesen. Die Apostel haben nicht allein die Besezung der Stelle des Verräthers Judas vollzogen ²⁾; die Beseitigung der öffentlichen Unzufriedenheit in Hinsicht der Austheilung der Liebesgaben, sowie die Wahl der sieben Diacone haben die Apostel nicht allein vollbracht, sondern im Einvernehmen mit den Ältesten der Kirche und mit der Menge des Volkes, um das Band zwischen ihnen und dem Volke nicht zu verletzen und zugleich um darzuthun, daß die Kirche, wenn sie auch aus einer Menge besteht, doch diese Menge einen Leib ausmache, dessen Haupt Christus ist.

Indem der große Apostel Paulus die Existenz des Organismus der Kirche und ihrer organischen Theile darthun wollte, vergleicht er ebenfalls auf eine erhabene Weise den Organismus des Leibes der Kirche und ihrer Theile mit dem Organismus des menschlichen Leibes und dessen Theilen und sagt ³⁾: „Der Leib ist nicht ein Glied, sondern viele; so aber

¹⁾ Math. Cap. 18, 15. — ²⁾ Apost. Gesch. Cap. 1, 23—26. — ³⁾ I. Cor. 12, 14—27.

der Fuß spräche: ich bin keine Hand, darum bin ich des Leibes Glied nicht, sollte er um deswillen nicht des Leibes Glied sein? und so das Ohr spräche: ich bin kein Auge, darum bin ich nicht des Leibes Glied, sollte es um deswillen nicht des Leibes Glied sein? wenn der ganze Leib Auge wäre, wo bliebe das Gehör? so er ganz Gehör wäre, wo bliebe der Geruch? Nun aber hat Gott die Glieder gesetzt, ein jegliches sonderlich am Leibe, wie er gewollt hat. So aber alle Glieder ein Glied wären, wo bliebe der Leib? Nun aber sind der Glieder viele, aber der Leib ist einer. Es kann das Auge nicht sagen zu der Hand; ich bedarf deiner nicht; oder wiederum das Haupt zu dessen Füßen: ich bedarf euer nicht; sondern vielmehr die Glieder des Leibes, die uns dünken die schwächsten zu sein, sind die nöthigsten; — — — auf daß nicht eine Spaltung im Leibe sei, sondern die Glieder für einander sorgen; — — ihr seid aber der Leib Christi und Glieder ein jeglicher nach seinem Theile.

§. 132. Die Elemente des Kirchenorganismus.

Der Apostel Paulus schreibt an die Corinthen¹⁾: „Von den geistlichen Gaben aber will ich euch, liebe Kinder, nicht verhalten; ihr wisset, daß Niemand kann Jesum einen Herrn heißen ohne durch den h. Geist; es sind mancherlei Gaben, aber es ist ein Geist, und es sind mancherlei Aemter, aber es ist ein Herr, und es sind mancherlei Kräfte, aber es ist ein Gott, der da wirket Alles in Allem; in einem jeglichen erzeugen sich die Gaben des Geistes zum gemeinen Nutzen; einem wird gegeben durch den Geist zu reden von der Weisheit; dem anderen wird gegeben zu reden von der Erkenntniß nach demselbigen Geist; einem anderen der Glaube in demselbigen Geist; — — — dies aber alles wirkt derselbige einige Geist und theilt einem jeglichen seines zu, nachdem er will.“

Auf Grundlage dieser apostolischen Lehre zerlegen wir die Bestandtheile des Kirchenorganismus in zwei Arten, und zwar in Personal- und Socialbestandtheile, und sagen

I. daß die Personalbestandtheile des Kirchenorganismus sich auf alle Glieder des Leibes der Kirche beziehen, ohne Unterschied der Stellung, welche sie in der Kirche einnehmen, denn nach den Worten des Apostels²⁾ „als die Freundlichkeit und Leutseligkeit Gottes unseres Heilandes erschien, machte er uns selig nach seiner Barmherzigkeit durch das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des heiligen Geistes, welchen er ausgegossen hat über uns reichlich durch unseren Heiland Jesum Christum.“ Somit, wenn

¹⁾ I. Corinth. Cap. 12, 1—11. — ²⁾ Tit. Cap. 3, 4—7.

Christus über Alle die Gaben reichlich ausgießt, so folgt, daß angeichts dieser himmlischen Gaben alle Christen ohne Unterschied ihrer Stellung in der Kirche, Glieder der Kirche Christi sind. Dieses beweist derselbe Apostel an einer anderen Stelle, wo er sagt¹⁾: „durch einen Geist sind wir zu einem Leibe getauft, wir seien Juden oder Griechen, Knechte oder Freie, und sind alle zu einem Geist getränkt“, denn wie der Evangelist Johannes schreibt²⁾: „Christus ruft zu sich Alle, die es dürstet, um zu trinken, von des Leibe werden Ströme des lebendigen Wassers fließen, der an ihn glauben wird.“ Wer wird zu behaupten wagen, daß die Worte Christi sich nicht sowohl auf die Oberhirten und Priester, als auch auf die Christen im Allgemeinen beziehen, die Worte nämlich, die er an die Apostel richtete³⁾: Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben; bleibet in mir und ich in euch; gleich wie der Rebe kann keine Frucht bringen von ihm selber, er bleibe denn am Weinstock, also auch ihr nicht, ihr bleibet denn in mir; und weiter⁴⁾: wer in mir bleibet und ich in ihm, der bringt viele Frucht, denn ohne mich könnet ihr nichts thun. Und es ist ohne allen Zweifel, daß alle Glieder des Leibes Christi sind die Reben des Weinstockes, welcher Christus ist. Alle haben an dem Weinstocke zu bleiben und in Christo zu sein, denn nur so werden sie viele Frucht bringen können.

II. Daß die Socialbestandtheile des Organismus der Kirche die Pfarren, Klöster, Erzpriestertümer, Eparchien, Metropoliën und Patriarchate sind, in welche die allgemeine Kirche getheilt ist, doch diese Theile, da sie mit einander verbunden sind, in der natürlichsten Harmonie erscheinen.

§. 133. Die äußere Lebenskraft der Kirche ist bedingt durch das ungehinderte Functioniren aller Personal- und Socialbestandtheile des Organismus der Kirche.

Daß die äußere Lebenskraft der Kirche durch das ungehinderte Functioniren aller Personal- und Socialbestandtheile der Kirche bedingt ist, darüber kann kein Zweifel obwalten, denn in dem Leibe, in welchem die Lebensbestandtheile vernachlässigt und nicht ausgebildet, und darum in ihren Functionen gehindert sind, in demselben ist auch das Leben des Leibes geschwächt und krank, und es kann sehr leicht in Gefahr kommen; aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß die Bestandtheile des Organismus der Kirche nicht nur von keiner Seite gehindert, sondern alle frei werden in ihren Handlungen und harmonisch Mitthäter sind an ihrer

¹⁾ I. Corinth. Cap. 12, 13. — ²⁾ Johannes Cap. 7, 37—38. — ³⁾ Joh. Cap. 15, 1—4. — ⁴⁾ Joh. 15, 5.

gegenseitigen Erhaltung, Ausbildung und Gedeihen. Die Lebenskraft der Kirche seitens ihres Hauptes ist für die Ewigkeit garantirt, denn Christus sagt ¹⁾: „Himmel und Erde werden vergehen, aber vom Gesetze wird nicht der kleinste Buchstabe vergehen, bis daß alles geschehe;“ und dies ist eine unumstößliche Wahrheit. Aber die äußere Lebenskraft der Kirche kann umso mehr von der einen oder der anderen Seite gefährdet werden, als wir uns aus der Betrachtung des äußeren Bildes der Kirche mehr überzeugen, daß sie heute einen vernachlässigten Weingarten und einen verstopften Brunnenn vorstellt, welcher angesichts der Güte des Weinberges nicht viele Frucht bringt und angesichts der reichen Quelle nicht genug Wasser gibt. Die Ursache dieses Uebels ist der Absolutismus, welcher von dem politischen Gebiete auf das kirchliche gepfanzt worden ist, und welcher mit eiserner Hand die Lebenskraft der Bestandtheile des Kirchenorganismus hindert und dieselben jeder Wirksamkeit beraubt. Christus hat sich eben wider jedweden Absolutismus erklärt, als er die Apostel seine Freunde nennt ²⁾ und dieselben in die Welt schickt zu lehren, dann zu taufen, und ihnen befahl, daß ihr Licht vor den Menschen also leuchte, daß sie, indem sie ihre guten Werke sehen, den Vater im Himmel preisen. ³⁾

Dieser Absolutismus in der Kirche verletzt, wie es allgemein bekannt ist, das Gefühl und die natürlichen Voraussetzungen des Klerus und des gläubigen Volkes und erzeugt Aergerniß und Uneinigkeit angesichts der Anhänger des Absolutismus in- und außerhalb der Kirche.

Was für Folgen ein solches Aergerniß und eine solche Uneinigkeit hat, das hat Christus selbst gezeigt, indem er den Aposteln sagte ⁴⁾: „Wer ärgert dieser Geringsten einen, die an mich glauben, dem wäre besser, daß ein Mühlstein an seinen Hals gehängt und er ersäuft würde im Meere, da es am tiefsten ist,“ — „wehe dem Menschen, durch welchen Aergerniß kommt;“ und ferner ⁵⁾: „ein jegliches Reich, so es mit sich selbst uneins wird, das wird wüste und eine jegliche Stadt oder Haus, so es mit ihm selbst uneins wird, mag nicht bestehen.“ Deshwegen sagte Christus ferner ⁶⁾: „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich, und wer nicht mit mir sammelt, der zerstreuet.“

Damit also die Lebenskraft des Leibes Christi jene seligmachenden Früchte für das ganze Menschengeschlecht bringe, welche die natürlichen und sicheren Folgen aus ihr nach der Lehre des Heilandes sind, ist es

¹⁾ Math. 5, 18. — ²⁾ Joh. 5, 15. — ³⁾ Math. 5, 16. — ⁴⁾ Math. 18, 6—7.

⁵⁾ Math. 12, 25. — ⁶⁾ Luc. 11, 23.

erforderlich, daß alle Lebensbestandtheile, aus welchen die Kirche Christi zusammengesetzt ist, gemäß der Verfassung des Kirchenorganismus im Jüngern belassen werden; denn wie der menschliche Leib, wie wir oben gesehen haben, nicht nur aus Augen oder nur aus Händen oder nur aus Ohren besteht, sondern aus mehreren Gliedern, welche alle insgesammt den menschlichen Leib ausmachen, und jedes von ihnen seine Function in organischer Uebereinstimmung mit jenen der anderen Theile verrichtet, so besteht auch der Leib der Kirche nicht nur aus Oberhirten oder nur aus Laien und kann derselbe nicht nur durch die Oberhirten oder nur durch Laien geleitet werden; denn sonst hätte die Kirche keine Glieder, sondern sie würde nur aus Oberhirten oder nur aus Laien bestehen; der Leib der Kirche aber, wenn er keine Glieder hätte, könnte nicht Leib genannt werden, denn sehr treffend sagt der Apostel, daß der Leib ohne Glieder kein Leib ist; ferner setzt der Begriff eines jeden Leibes die Existenz mehrerer Glieder voraus; deswegen sagen wir endlich, daß die Kirche, als der Leib Christi ihren natürlichen durch den Heiland bestimmten Organismus habe, daß dieser Organismus seine Personal- und Socialbestandtheile habe, welche berufen sind, ihre Functionen gemäß den Kanones und Institutionen angesichts der verschiedenen Bedürfnisse des kirchlichen Lebens zu verrichten, und daß es nothwendig sei, daß die Lebenskraft dieser Bestandtheile der Kirche nicht nur nicht unterdrückt, sondern vielmehr ausgebildet werde durch Wissenschaften und Kenntnisse, behufs gehöriger Uebung und Entwicklung ihrer Lebenskräfte; denn also werden die Reben des göttlichen Weinstockes viele Frucht bringen und es wird Niemand dürsten, sondern alle werden getränkt, denn der Heiland sagt: daß aus dem Leibe jener, welche an ihn glauben, Bäche des lebendigen Wassers fließen werden.

Wir schließen diesen Paragraph mit der zuversichtlichen Hoffnung, daß der Gott des Lichtes sich erbarmen, den Verstand erleuchten und das Herz Aller erweichen wird, welche in der Kirche Christi den Absolutismus erhalten haben. Er wird seine Kirche von diesem Unglücke befreien, denn wird die Mutter ihres Kindes vergessen, daß sie sich nicht erbarme über den Sohn ihres Leibes? und ob sie desselben vergäße, so wird Gott der Allmächtige seines Volkes nicht vergessen ¹⁾, in dessen Hand die Wurf- schaufel ist, und er wird seine Tenne pflegen, und er wird den Weizen in seine Scheune sammeln und die Spreu wird er mit ewigem Feuer verbrennen. ²⁾

¹⁾ Jesaia 69, 15. — ²⁾ Luc 3, 17.

§. 134. Daß die Bestandtheile des Kirchenorganismus mit einander in keine Collision gerathen können.

Wer anerkennen will, was in der Kirche Rechtens ist, d. h. welche That der Glieder des Kirchenorganismus mit der heiligen Schrift und den Kanones übereinstimmt und welche nicht, der wird auch das anerkennen, daß die Functionen der Glieder des Kirchenorganismus mit einander so lange in keine Collision gerathen können, so lange ein jedes seine Function seiner Stellung und Verpflichtung gemäß verrichtet; denn wie im menschlichen Leibe die Glieder verschieden, ihre Functionen aber durch ein und dasselbe ewige Gesetz normirt sind und deswegen in keine Collision mit einander gerathen, so sind auch im Leibe der Kirche die Glieder verschieden, auch ihre Functionen verschieden, da aber ihre Functionen in der heiligen Schrift und den Kanones unter einem Haupte Christus normirt sind, so können ihre verschiedenen Functionen mit einander in keine Collision gerathen, solange die Glieder in Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift und den Kanones fungiren.

Wie ferner im menschlichen, so auch im kirchlichen Leibe die Glieder fungiren theils abstract, theils concret, d. h. jedes Glied hat zuerst einzeln für sich zu fungiren, nachher Alle mit einander und für einander. Z. B. Jeder Oberhirt Bischof, Metropolit und Patriarch fungirt abstract von und für sich selbst, zur Erleuchtung und zum Heil seiner Seele und jener seines Clerus und gläubigen Volkes, und zur Ausübung der Schlüsselgewalt, des Bindens und LöSENS; und concret mit den Oberhirten in dogmatischen, sacramentalen, ritualen Angelegenheiten und dann theils mit den Repräsentanten des Volkes aus der Eparchie, Metropole und dem Patriarchate in Verwaltungs-, Disciplinar- und öconomischen Kirchenangelegenheiten; ein Archimandrit oder Probst fungirt erstens abstract von und für sich selbst zum Heil seiner Seele und zur Erhaltung der guten Ordnung in- und außerhalb des Klosters, und concret im Vereine mit der klösterlichen Bruderschaft, in Verwaltungs-, Disciplinar- und öconomischen Klosterangelegenheiten; ebenso der Erzpriester fungirt erstens abstract von und für sich selbst zum Heile seiner Seele und zur Ueberwachung des Betragens des Clerus und Volkes, seines Sprengels und concret im Vereine mit den Repräsentanten des Clerus und Volkes des Sprengels, in öconomischen Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten; nicht weniger fungirt ein Pfarrer abstract von und für sich selbst zum Heil seiner Seele und, als Diener am Altare Gottes, zum Heil der Seelen seiner Pfarrkinder durch Gottesdienst, Verwaltung der Sacramente, sowie auch durch Katechisation und Predigten zur Belehrung des

Volktes, und concret im Vereine mit seinen Pfarrkindern und, nach Umständen, auch mit den Repräsentanten derselben in öconomischen Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten. Ebenso ein Christ an und für sich verrichtet seine christlichen Pflichten durch Andacht, und den Besuch des Gottesdienstes und concret in den parochial-, erzpriesterlichen, Eparchial- und Metropolitan-Synoden durch die gewählten Repräsentanten.

S. 135. Fortsetzung und Uebergang zu der speciellen Abhandlung über die subjectiven Theile des Kirchenorganismus.

Wenn wir die Glieder des Kirchenorganismus, aus dem Standpunkte der Kirchenverwaltung und der Subjecte und Objecte, welche in den Kreis dieser Verwaltung gehören, in Betracht ziehen, so können wir uns überzeugen, daß die Kirche, wenn sie auch in der ganzen Welt verbreitet ist, doch eine und dieselbe überall ist, denn Christus, ihr Stifter, Gesetzgeber und Oberhaupt ist ein und derselbe, folglich, indem sie eine ist und die heilige Schrift und die Kanones auch ein Ausfluß aus ihr sind, hat unsere eine heilige, orthodoxe und apostolische Kirche ein kanonisches Recht, welches alle ihre Glieder, einzeln und insgesammt auf gleiche Weise verpflichtet, und nach welchem alle Partial Verwaltungen zu fungiren haben. Wie z. B. im Einzelnen ein Bischof, Metropolit und Patriarch verpflichtet ist, seine Eparchie, Metropole oder sein Patriarchat nach den Kanones zu verwalten, so sind insgesammt alle Bischöfe, Metropoliten und Patriarchen verpflichtet, ihre Eparchien, Metropolen und Patriarchate nach den Kanones zu verwalten, denn auch die Oberhirten sind in ihrem Gewissen ebenso wie die Priester und die Christen verpflichtet, die heilige Schrift und die Kanones zu befolgen, und für die Nichtbeachtung und Nichtbefolgung derselben werden die Oberhirten ohne Unterschied noch empfindlicher bestraft, wie die Priester und Laien. Deswegen lehren wir auf Grundlage des Vorausgeschickten, daß der Mittelpunkt der Kirche auf Erden die heilige Schrift und der allgemeine Kanonen-Codex ist, welche das allgemeine öffentliche Kirchenrecht enthalten, und daß der Mittelpunkt der Kirche auf Erden, durch keinen Oberhirten repräsentirt werden kann, denn er ist geistig, sondern er kann nur durch eine ökumenische aus Oberhirten, Priestern und Laien bestehende Synode unter dem geistigen Oberhaupte, welcher Christus ist, repräsentirt werden.

Alle diese Wahrheiten, werden näher beleuchtet werden in der folgenden besondern Abhandlung über die Bestandtheile des Kirchenorganismus, und es wird zur Genüge dargethan werden, daß diese natürliche Gliederung der kirchlichen Glieder und ihrer Verpflichtungen

dem göttlichen Institute auf Erden angemessen ist. Sie enthält in sich die sicherste Garantie darüber, daß wenn auch die Glieder der Kirche mehrfach und in der ganzen Welt verbreitet sind: doch ihre im Sinne eines und desselben allgemeinen öffentlichen Rechtes vorgenommenen Handlungen, übereinstimmen und die Erreichung des allgemeinen heiligen Zweckes sichern, nämlich die Religiosität und Moralität Aller und endlich ihre Vereinigung mit unserem Herrn Jesus Christus.

II. Abschnitt.

Ueber die persönlichen Bestandtheile des Kirchenorganismus.

§. 136. Einleitung.

Es versteht sich von selbst, daß wir hier über die Rechtsstellung handeln werden, welche jede Person im Kirchenorganismus unter verschiedenen Benennungen und auf verschiedenen Stufen einnimmt.

Die Auseinandersetzung der Rechtsstellung der Kirchenpersonen werden wir nach deren Abstufung behandeln, von den Höchsten angefangen bis zu den Niedrigsten. Die kirchlichen Personen können in vier Classen eingetheilt werden: in Oberhirten, Presbyter, Diaconen und Christen, deswegen werden wir nach dieser Eintheilung fortfahren.

I. Ueber die Oberhirten.

§. 137. Vorbereitende Kenntnisse über die Oberhirten.

Unter den Subiecten im Organismus der Kirche nehmen die Oberhirten die erste Stelle ein, denn sie sind die Nachfolger der Apostel und deswegen besitzen sie die Schlüsselgewalt und die höchste Stufe des Sacramentes der Priesterweihe.

Sie sind einander gleich in Hinsicht der Schlüsselgewalt und des Sacramentes der Priesterweihe, denn alle stehen auf der höchsten Stufe des Priesterthums; die Verschiedenheit der Benennungen von Patriarchen, Metropolitcn, Erzbischöfen und Bischöfen bezieht sich nicht auf die Schlüsselgewalt oder auf das Sacrament, sondern nur auf die Ordnung des Sitzes und auf den Titel, welche kein Ausfluß irgend einer Einrichtung des Heilandes und der Apostel sind, deswegen haben jene Titel auch keine sacramentale Kraft, denn die Ordination zu einem Oberhirten ist die höchste Stufe im Sacramente der Priesterweihe, so daß über dieselbe keine Ordination mehr stattfinden kann. Dieser Umstand zeigt hinlänglich, daß die Patriarchen, Metropolitcn, Erzbischöfe und

Bischöfe, in Hinsicht der sakramentalen Weihe und der Schlüsselgewalt, welche durch die Ordination zum Bischofe verliehen wird, einander gleich sind, und wegen der guten äußeren Ordnung bloß durch Benennungen sich unterscheiden.

Die sakramentale Gleichheit aller Oberhirten ohne Unterschied der Benennungen und Titel zieht somit auch die Gleichheit der Macht nach sich, die sie alle im gleichen Maße besitzen. Deshalb kann ein Patriarch die Schlüsselgewalt, d. h. zu binden oder zu lösen irgend einen Priester, Diaconus, oder Christen, oder auch eine andere oberhirtliche Handlung, in irgend einer Metropole oder Eparchie seines Patriarchates nicht ausüben; ebenso wenig kann ein Metropolit die Schlüsselgewalt oder irgend welche oberhirtliche Handlung ausüben in den Eparchien seiner Metropole.

Es kommt hier noch zu bemerken, daß die Folgenreihe des Sitzes der Oberhirten nicht nach der Zeit ihrer Einweihung, noch aber bei den Metropoliten und Patriarchen nach der Zeit der Erlangung dieser Würden bemessen wird, sondern nach dem Range, welcher den betreffenden Bischofs-Metropolitan- und Patriarchal-Stühlen seitens der öcumenischen Concilien von Altersher festgesetzt worden ist. Wenn daher der Patriarch von Constantinopel auch der jüngste unter den Patriarchen wäre, gebührt ihm dennoch der erste Sitz, weil vermög des 3. Kanons des 2. öcumenischen Concils dem Patriarchalstuhle von Constantinopel der erste Rang nach dem Patriarchal-Stuhle von Rom, indem Constantinopel nova Roma ist, bestimmt wurde.¹⁾

Alle diese principiellen Umstände werden noch mehr in das gehörige Licht gestellt in den folgenden §. S., welche über die verschiedenen Oberhirten handeln; darum gehen wir auch sogleich an dieselben und fangen von den Patriarchen an.

§. 138. A. Die Patriarchen.

Die höchsten Oberhirten sind die Patriarchen. Noch in den ersten Jahrhunderten der Kirche Christi fingen einige Oberhirte, Priester und Christen an eine besondere Pietät für einige bischöfliche Sitze zu haben, wo Christus und die Apostel gewirkt haben und gestorben sind, indem sie den Oberhirten aus diesen Städten die erste Ehre und den ersten Sitz anwiesen, ohne aber dadurch die Metropolitan-Rechte, welche durch die apostolischen Kanones normirt sind, zu beschränken.

¹⁾ Kan. 3, II. — Kan. 28, IV. — Kan 26, VI.

Solche durch Priorität der Ehre von Altersher ausgezeichnete oberhirtliche Sitze waren Anfangs viere, und zwar der von Rom, Alexandrien, Antiochien, und Jerusalem ¹⁾ Die Kirchen von Asien, Pontus, Thracien und Africa haben aber von der Priorität der Ehre jener bischöflichen Sitze nichts wissen wollen, sondern sie haben sich streng an den apostolischen Kanones gehalten, welche im Principe die hierarchischen Beziehungen normiren. ²⁾

Nachdem die Kirche Christi unter den christlichen Kaisern sich im Staate einer günstigen Stellung erfreute, fand sie in der I. öcumenischen Synode für gut, vom Standpunkte der guten Ordnung der Kirche im Allgemeinen zu bestimmen: daß die alten Gebräuche aufrecht erhalten werden, und zwar, daß der Bischof von Alexandrien Jurisdiction haben soll über Egypten, Libien und Pentapolis, denn auch dem Bischofe von Rom ist das eigen; ebenso soll auch in Antiochien und in den übrigen Eparchien die Priorität der Kirchen aufrechterhalten werden, und daß auch der Bischof von Jerusalem, gemäß dem Usus und der Tradition, Priorität haben soll, während der Metropole die ihr zustehende Ehre gewahrt bleibt. ³⁾ Die II. öcumenische Synode aber hat, nachdem sie in dem 2. Kanon die Prärogativen der Stühle zu Rom, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem bestätigte, auf Grund der früheren Gepflogenheit auch die Metropolen von Asia, Pontus und Thrazien in ihrem früheren Stande bestätigt, daß jede derselben nur ihre Kirchen verwalten solle; die gedachte Synode verordnete für die Kirchen unter den barbarischen Völkern, daß auch diese nach der Gepflogenheit der Väter verwaltet werden ⁴⁾; und dann hat die gedachte II. öcumenische Synode mittelst des 3. Kanons auch dem Bischofe von Constantinopel die Priorität gleich nach dem Bischofe von Rom verliehen, indem sie diese ihre Bestimmung dadurch begründete, daß Con-

¹⁾ Die nähere Ursache dieser Auszeichnung war I. weil Rom die kaiserliche Residenzstadt war, wohin die Bischöfe und die Christen sich zur Beseitigung ihrer Bedrängnisse wendeten und den dortigen Bischof baten, daß er ihnen beistehe; II. weil Alexandrien sich durch die von Apostel Marcus gegründete Cathedretenschule berühmt gemacht hatte; III. weil von Antiochien der Name „Christi“ seinen Ursprung genommen hat, indem die Christen von Palästina, nach der Hinrichtung des Märtyrers und Diaconus Stephan, ihre Zuflucht nach Antiochien namen, und Paulus und Barnabas von hier in die Welt ausgegangen sind zur Ausbreitung des Evangeliums; IV. weil Jerusalem der Ort der Thaten, des Todes und des Grabes des Herrn ist, und wenn es auch durch Titus Vespasianus im Jahre 70 nach Christi zerstört wurde, doch die Christen nicht aufgehört haben sich wie heute noch demselben heiligen Orte mit aller Pietät zu erweisen.

²⁾ Kan. apost. 34. — ³⁾ Kan. 6 und 7, I. — ⁴⁾ Kan. 2. II. —

stantinopel Neu-Rom ist. ¹⁾ Ferner hat die IV. ökumenische Synode beschlossen ²⁾: daß die Vorrechte dieser bischöflichen Sitze beachtet werden, in Gemäßheit der Beschlüsse der früheren ökumenischen Synoden, mit dem Beifügen, daß der Erzbischof von Constantinopel ³⁾ die Befugniß haben soll zu ordiniren, die Metropolitane und Bischöfe von Pontus, Asien und Tracien, und jene aus barbarischen Orten, nachdem nämlich die Wahlen vollzogen und dieselben ihm unterbreitet worden sind. Endlich die VI. ökumenische Synode erneuerte wieder die Bestimmungen der vorerwähnten ökumenischen Synoden und beschließt ⁴⁾: daß nach dem Sitze von Rom der von Constantinopel folgen soll; nach diesem jener von Alexandrien, dann der von Antiochien, und nach diesem jener der Stadt Jerusalem.

Die Bischöfe dieser durch Priorität ausgezeichneten Sitze haben, wie man aus den Kanones der erwähnten Synoden sehen kann, keinen neuen Titel kirchlicher Würde erhalten, sondern sie werden in denselben theils „Bischöfe“ genannt, theils werden die „Sitze jener Städte“ erwähnt, und nur in einer Stelle ⁵⁾ wird der Bischof von Constantinopel „Erzbischof“ genannt. Und in der That sind sie Alle in der Praxis „Erzbischof“ genannt worden; aus welchem Grunde diejenigen, welche unter die Heiligen gezählt wurden, im kirchlichen Verzeichnisse nur „Erzbischöfe“ genannt werden.

§. 139. Fortsetzung.

Wenn es auch ferner wahr ist, daß Kaiser Theodosius der Kleine den heiligen Johann Chrysostomus, welcher den bischöflichen Stuhl von Constantinopel bestieg, Patriarch titulirte und Kaiser Justinianus ⁶⁾ ebenfalls den Oberhirten der mit Priorität ausgezeichneten bischöflichen Sitze den Titel „Patriarchen“ gab; und da die Oberhirten dieser Stühle zum ersten Male in den Beschlüssen der I.—II. Localsynode von Constantinopel vom Jahre 861 „Patriarchen“ genannt werden ⁷⁾: so sagen wir, daß der Titel „Patriarch“ erst in den Zeiten dieser Synode die Sanction der Kirche erhalten hat. Da die Totalität der Kirche, zum Unglücke des Christenthums, in zwei Theile, in den morgenländischen und abendländischen gespalten ist, so hat aus diesem

¹⁾ Kan. 3. III. — ²⁾ Kan. 28. IV. — ³⁾ In diesem Kan. kommt der Name „Erzbischof“ zum ersten Male vor in den Kirchensatzungen. — ⁴⁾ Kan. 36. Bei diesem Kan. haben wir zu bemerken, daß im griechischen Originale die Rede ist vom Constantinopolitanischen Sitze, wogegen in der romanischen Uebersetzung gesagt wird „der Patriarch von Constantinopel.“ Wir halten uns an das Original. — ⁵⁾ Kan. 39 der VI. ökum. Syn. — ⁶⁾ Siehe die Anmerkung 1 des Commentares des 6 Kan. der I. ökum. Syn. im Pidalion. — ⁷⁾ Kan. 15 und 16.

§. 142. Ueber die Wahl der Patriarchen.

Der Patriarch muß gewählt werden 1. in einer aus den Bischöfen und Gewählten des Clerus und des Volkes bestehenden Synode aus der ganzen Metropole, deren Vorgesetzter der Patriarch ist; 2. durch die Dazwischenkunft aller Metropolitane und Bischöfe, sowie auch der Repräsentanten des Clerus und des Volkes, welche mit ihrem Wohnorte nahe an dem Patriarchenstuhle sind.¹⁾ Die Wahl geschieht durch die Mehrheit der Stimmen. Der Wahlact wird dem Staatsoberhaupte zur Bestätigung und zur Ernennung des Gewählten unterbreitet. Der zum Patriarchen Gewählte kann ein Metropolit oder Bischof sein, aber keinesfalls ein Mönch oder ein Laien; denn der Kanon schreibt vor²⁾: „daß von Stufe zu Stufe auf die Höhe der Oberhirtenwürde gestiegen werden muß; denn es ist nicht schicklich und die kirchlichen Kanones, sowie auch der gute alte Brauch verbieten es, daß Jemand zum Bischofe leicht und geschwind ordinirt werde.“ Und ferner³⁾: „keiner von den Laien oder den Mönchen soll auf einmal zur Höhe der Oberhirtenwürde befördert werden, sondern zuerst soll er auf den kirchlichen Stufen geprüft werden, und also soll er die Bischofsweihe empfangen; denn, wenn auch bis jetzt einige Laien oder Mönche aus Noth, allsogleich der Bischofslehre theilhaftig wurden, indem sie sich durch gute Thaten auszeichneten und ihre Kirche emporhoben, kann dieses seltene Ereigniß aber nicht als Gesetz aufgestellt werden für die Kirche. Es wird daher beschlossen, daß von nun an so was nicht mehr geschehen soll.“

Der vom Oberhirten gewählte Patriarch empfängt keine Weihe mehr; denn als Bischof besitzt er die höchste Weihe des Sacramentes des Priesterthums. Sein Anzug ist der einfache Mönchsanzug, sowie auch seine Gewänder beim Gottesdienst die gewöhnlichen eines Oberhirten sind.⁴⁾

§. 143. Ueber die Gleichheit der Patriarchen.

Daß die Patriarchen unter sich gleich sind, versteht sich aus dem bisher über die Patriarchen Ausgeführten. Es gibt aber einige, welche

¹⁾ Der Brief der II. ökumenischen Synode, welcher an die abendländischen Bischöfe gerichtet war, sagt: daß, nachdem die ganze Kirche eingewilligt hat, in die Wahl des Flavianus, derselbe zum Bischofe der Kirche von Antiochien ordinirt worden ist, durch die Provincial- und Diöcesanbischöfe, d. h. durch die Eparchialbischöfe und die Metropolitane. Geschichte des Theodoretus. Cap. 9, lib. V. — ²⁾ Kan. 10 v. Sard. — ³⁾ Kanon 17 der I.—II. Localsynode von Constantinopel. — ⁴⁾ In den kirchlichen Alterthümern wird gesagt, daß die Patriarchen auf ihrem Saccos viele aus Gold gestickte Kreuze haben, und somit der Patriarchal-Saccos sich durch diese vielen Kreuze von dem Saccos der Metropolitane und Bischöfe unterscheidet. —

aus dem 8. Kanon der IV. ökumenischen Synode für den Patriarchen von Constantinopel einen Vorrang ableiten wollen, kraft welcher demselben das Recht zukäme, das oberste Gericht zu sein für die anderen Patriarchalstühle.¹⁾

Wir kennen auch den ganzen Inhalt des vorerwähnten Kanons, können aber aus demselben kein Privilegium ableiten, in Folge dessen dem Patriarchalstuhle von Constantinopel das Recht zukommen sollte, als Obergericht für die anderen Patriarchate zu gelten; sondern wir finden darin eine allgemeine Norm bezüglich des competenten Gerichtes für die Beurtheilung einer, zwischen irgend einem Cleriker oder Bischof einerseits und zwischen dem respectiven Metropolitener andererseits, entstandenen Differenz, welches Gericht der betreffende Patriarchalstuhl ist.

Unsere Behauptung ist aus dem im Fidalion Ausgeführten²⁾ und aus dem Commentare dieses Canons von Zonaras entnommen, welcher sagt³⁾: „der Patriarch von Constantinopel kann die Metropolitener von Sirien, Palästina oder Egypten nicht vor seinen Stuhl ziehen; sondern die Differenz des Metropolitener von Sirien wird der Patriarch von Antiochien, jene der Metropolitener von Palästina der Patriarch von Jerusalem, und jene der Metropolitener von Egypten der Patriarch von Alexandrien entscheiden.“

Die Gleichheit der Stellung und der Rechte der Patriarchen kann bewiesen werden auch durch die exceptionelle Stellung der Kirchen von Afrika, Asien, Pontus und Thracien, welche bis zum 28. Kanon des VI. ökumenischen Concils exempt waren von der Jurisdiction Aller Patriarchen; denn in dem 6. Kanon der I. ökumenischen Synode wurde beschlossen: „daß von dem Stuhle irgend einer Metropole aus Afrika,

¹⁾ Der ganze Inhalt des 9. Kanons der IV. ökumenischen Synode ist: „Wenn ein Clericus mit einem Conclericus einen Proceß hat, so soll er seinen Bischof nicht umgehen und sich an die weltlichen Gerichte wenden, sondern zuerst soll die Angelegenheit von seinem Bischofe oder mit Einwilligung desselben, von denen untersucht werden, welche beide Theile zu ihren Richtern nehmen wollten. Wenn aber Jemand anders handeln würde, der soll mit der kanonischen Strafe belegt werden. Wenn ein Clericus mit seinem oder einem anderen Bischof Proceß hätte, soll er von der Eparchial- (Metropolitan-) Synode gerichtet werden; wenn aber irgend ein Bischof oder Clericus mit dem Metropolitener derselben Eparchie (Metropole) im Streite wäre, so soll er sich entweder zum Erarchen der Metropole oder zum Stuhle der kaiserlichen Residenzstadt von Constantinopel wenden und seinen Proceß dort anhängig machen.“

²⁾ Siehe die I. Anmerkung des 8. Kanon der IV. ökumenischen Synode im Fidalion.

³⁾ Der Commentar von Zonaras zum 9. Kan. der IV. öfum. Synode in Beveregius.

Asien, Pontus und Thracien, die Appellation an die Provinzialsynode und von derselben an die ökumenische Synode zu machen sei.“ Das competente Gericht für die Beurtheilung irgend einer Differenz, welche zwischen einem Kleriker oder Bischof und dem Metropolitentum entstehen würde, ist somit die Provinzialsynode. Der päpstliche Stuhl von Rom versuchte die Provinzialsynode von Afrika sich unterzuordnen, indem er von den dort Verurtheilten Appellationen annahm. Die afrikanischen Oberhirten aber wußten dergleichen Ungesetzlichkeiten zurückzuweisen und die kanonische Competenz ihrer Provinzialsynode aufrecht zu erhalten, d. h. ihre Unabhängigkeit von jedweden Patriarchalstuhle.¹⁾

Nebst dem Angeführten bestätigt die Gleichheit der Patriarchen auch der Umstand, daß nämlich die topographische Ausdehnung der Jurisdiction eines jeden Patriarchates durch die Kanones²⁾ also festgesetzt und bestimmt ist, daß, wenn irgend ein Patriarch seine Jurisdiction über ihre Grenzen ausdehnt, er allsogleich eine Ungesetzlichkeit begehen würde, ebenso wie ein Metropolit oder Bischof oder Presbyter, welcher in einer fremden Metropole oder Eparchie oder Pfarre zu fungiren es wagen würde. Wie dieses nicht erlaubt ist, da dadurch die gute Ordnung gestört würde, so ist auch jenes verwerflich, denn es würde nachtheilige Unordnung erzeugen.³⁾

§. 144. Ueber die Rechte der Patriarchen.

Indem wir die Urkunden und das im Alterthume Geschehene, sowie die alten Gebräuche der Primitivkirche zu Rathe ziehen, müssen wir zugleich bekennen, daß wir dort keine Spur von Patriarchen oder von Vorrechten finden, welche den Patriarchen auf Grund irgend welcher Insti-

¹⁾ Siehe den Brief der afrikanischen Synode an den Papst Coelestinus, im Fidalion S. 376 und im Beveregius part. I, pag. 675 und im Anthonismus Seite 29–31. ²⁾ Kan. 35 apost. Kan. 6. I. Kan. 2. II. Kan. 8. III. Kan. 20, IV. Kan. 13 und 22 von Antiochien. Kan. 3, 11, 12 von Sardica. —

³⁾ Zur Information des Lesers erachten wir als nothwendig, hier den 28. Kanon der IV. ökumenischen Synode anzuführen, welcher lautet: „Ueberall den Bestimmungen der heiligen Väter folgend und den Kanon der 150 Bischöfe, (Kanon 2 der II. der ökum. Syn.) kennend, deshalb befehlen und beschließen auch wir bezüglich der Vorrechte der heiligen Kirche von Constantinopel oder Neu-Rom. Da dem Stuhle von Alt-Rom, weil es herrschend war, die heiligen Väter mit Recht das Vorrecht der Priorität gaben, und auf diese Weise auch die 150 gottesfürchtigen Bischöfe vorgehend, das gleiche Recht auch dem heiligen Stuhle von Neu-Rom verliehen, indem sie mit Recht beschloßen, daß die Stadt, welche mit der Residenz des Kaisers und des Senates beehrt wurde, der nämlichen Vorrechte theilhaftig werde auch in kirchlichen Angelegenheiten, wie Alt-Rom, und verehrt werde, als das zweite nach diesem u. s. w.“

tution oder eines kirchlichen Gebrauches zugestanden wären; zum ersten Male finden wir im 6. Kanon der I. ökumenischen Synode die Bekräftigung der alten Gebräuche, daß nämlich der Bischof von Alexandrien Macht haben soll über Egypten, Libien, Pentapolis, da auch der Bischof von Rom dieselbe Macht hat¹⁾; ebenso in Antiochien und in den übrigen Kirchen soll der Vorrang der Kirchen beobachtet werden. Im 7. Kanon aber derselben Synode wird bestimmt: da es einmal Gewohnheit und alte Ueberlieferung ist, daß der Bischof von Jerusalem besonders geehrt werde, so soll er auch die Nachfolge der Ehre genießen, während der Metropole die ihr zustehende Würde gewahrt bleibt.

Wie aber in diesen zwei Kanones, so wird auch in den übrigen, welche den Vorrang der Kirchen erwähnen, nichts besonders gesagt über jene Gebräuche, nach welchen jenen oberhirtlichen Stühlen nebst dem Vorrang noch andere Rechte zukommen sollten, welche Folgen der alten Gebräuche und des auf dieselben gegründeten Vorranges, sondern es wird nur einfach der Vorrang der Ehre erwähnt, und zugleich werden die Metropolitanrechte, welche in den apostolischen Kanones ausgeführt sind, ausdrücklich bestätigt; woraus folgt, daß die orientalischen Kanonisten mit Grund behaupten, wenn sie sagen, daß dieselben Stühle wohl das Recht des Vorranges, nicht aber auch irgend ein Recht über die Metropolitanen erhalten haben, nämlich so, als ob die Metropole dem Patriarchate untergeordnet gewesen wären, gleich wie eine Eparchie untergeordnet ist der Metropole, und wie wenn dem Patriarchate das Recht der höchsten Entscheidung über die bei irgend einer Metropole entschiedenen Prozesse zukommen sollte, wie es der Metropole zukommt als Appellationsgericht für die Suffragan-Bisthümer zu fungiren, sondern es sind nur die Metropolitan-Rechte auch für jene durch Vorrang ausgezeichneten Stühle bestätigt worden. Somit wird die in den apostolischen Kanones normirte Stellung der Metropolitanen durch das Recht des Vorranges der oberhirtlichen Stühle von Rom, Constantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem keineswegs beeinträchtigt, sondern dieselben sind auch auf jene Metropolitanen übertragen worden, welche zu gründen nach der Aufhörung der Verfolgungen der Kirche man für nothwendig erachtet hatte. Somit ziehen wir aus dem Angeführten die Folgerung, daß die Väter der I. ökumenischen Synode durch den 6. Kanon kein Patriarchalrecht festgestellt haben, in Folge dessen den Patriarchen über die Metropolitanen Macht oder Recht gegeben wäre, die Metropolitanen oder Bischöfe zu

¹⁾ Siehe die Anmerkungen des Beveregius zum 6. Kanon der I. ökumenischen Synode; und die Anmerkung zu diesem Kanon im Fidalion.

ordiniren und mit dem Mantel und dem Bestallungsdiplome zu versehen, d. h. Metropolitnen und Bischöfe überhaupt einzusetzen, ebenso wenig das allgemeine Recht der obersten Gerichtsbarkeit in was immer für Streitigkeiten, sondern es sind nur diejenigen Rechte auch für sie bestätigt worden, welche ihnen als wahrhaften Metropolitnen gleich den anderen Metropolitnen zukamen, bevor sie durch den Kanon den Vorrang der Ehre unter den Bischöfen erhalten hatten, sowie auch die Appellation in gewissen Fällen nach den Kanonen 9 und 17 des IV. und dem 11. Kanon des VII. ökumenischen Concils. Siehe über die Competenz eines Patriarchalstuhles im III. Theil dieses Werkes. Ueberdies wird den Patriarchen, ebenso wie den Metropolitnen und Bischöfen verboten, die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit zu überschreiten, und in fremden Bisthümern Einweihungen oder andere kirchliche Handlungen zu verrichten. ¹⁾

§. 145. Fortsetzung.

Da der fragliche Gegenstand wichtig ist, so werden wir auch die übrigen Kanones zu Rathe ziehen, welche über die Patriarchen handeln, und zwar:

I. den 2. Kanon der II. ökumenischen Synode, welcher den Bischöfen verbietet, ihre Grenzen zu überschreiten, damit die Kirchen nicht gestört werden, sondern daß der Bischof von Alexandrien nur Egypten beaufsichtigen, die Bischöfe des Morgenlandes aber blos das Morgenland verwalten sollen, mit Beachtung der Vorrechte und des Vorranges, welche der Kirche von Antiochien durch den nicäanischen Kanon verliehen sind; die Bischöfe der asiatischen Diöcese ²⁾ sollen die asiatische Diöcese verwalten, die pontischen Bischöfe aber sollen die pontische Diöcese verwalten und jene von Thracien die thracische Diöcese. Die nicht berufenen Bischöfe sollen nicht ihre Diöcesen überschreiten, um zu ordiniren oder anderer kirchlicher Verwaltungsangelegenheiten wegen, indem der für die Diöcesen vorgeschriebene Kanon aufrecht erhalten werde, welcher bestimmt, daß jede Provinz ³⁾ durch die Provinzial-Synode verwaltet werden soll, gemäß dem Synodal-Beschlusse von Nicäa. Die Kirchen aber zwischen den barbarischen Völkern, sollen nach dem von den Vätern befolgten Usus verwaltet werden ⁴⁾;

¹⁾ Siehe den Commentar des 2. Kanons der II. Synode im Fidalion. —

²⁾ Unter Diöcese im kanonischen Sprachgebrauche versteht man die „Metropolie.“ —

³⁾ Provinz bedeutet „Metropolie.“ — ⁴⁾ Im Commentare zu diesem Kanon im Fidalion wird gesagt bezüglich der Kirchen zwischen barbarischen Völkern, daß die benachbarten und fähigsten Bischöfe hingehen sollen, um den Mangel der Synode zu ersetzen, welches Verfahren, wenn es auch nicht kanonisch ist, doch von der Synode wegen der Noth gutgeheißen wurde.

II. den 3. Kanon der II. ökumenischen Synode, welcher bestimmt: „daß der Bischof von Constantinopel die erste Ehre nach dem Bischofe von Rom haben soll, weil Constantinopel Neu-Rom ist“;

III. den Kanon der III. ökumenischen Synode, welcher den Bischof von Antiochien verurtheilt, weil er in der Metropole von Cypern Bischöfe ordinirt hat wider den Usus und den Kanon der heiligen Väter. Deswegen beschließt die ökumenische Synode einstimmig, daß die Rechte jeder Provinz, d. h. Metropole, welche sie vom Anfang gehabt hat, unverfehrt und unverlezt bleiben sollen, und daß es den Metropoliten frei steht, zu ihrer Sicherung von diesem Kanon Abschriften zu nehmen.

IV. den 28. Kanon der IV. ökumenischen Synode, welcher die Priorität der Ehre jener fünf Stühle bestätigt, indem er jenem von Constantinopel auch die Diöcesen von Pontus, Asien und Thracien und die Bischöfe von den barbarischen Völkern unterordnet, und allen jenen fünf Stühlen die Befugniß ertheilt, die Metropoliten zu ordiniren¹⁾;

V. den 39. Kanon der VI. ökumenischen Synode, welcher verordnet, daß die früheren bestätigten Gebräuche aufrecht erhalten werden sollen, und dem Bischofe von Justinianopolis gleiches Recht gewährt werde mit dem Bischofe von Constantinopel, und er den Vorsitz habe unter den Eparchialbischöfen und unter jenen von Helespontus, und daß er gemäß dem alten Gebrauche von seinen Bischöfen ordinirt werde;

VI. den 11. Kanon der VII. ökumenischen Synode, welcher dem Bischofe von Constantinopel, folglich auch den anderen mit Priorität der Ehre begabten Bischöfen das Recht gewährt, einen Deconomen bei jenem Metropolitanstuhle, wo der Metropolitan einen solchen nicht hat, einzusetzen;

VII. der 15. Kanon der I.—II. constantinopolitanischen Localsynode, welcher jenen Metropolitanen seiner Function entkleidet, welcher sich eigenmächtig von seinem Patriarchen losreißen und dessen Namen im Gebete nicht erwähnen würde;

VIII. den 3. Kanon der Localsynode von Sardica, welcher verordnet, daß der Verurtheilte und durch den Urtheilspruch der Metropolitanansynode sich beschwert fühlende Bischof an den betreffenden Patriarchalstuhl appelliren kann.²⁾

¹⁾ Im Commentare zu diesem Kanon im Pidalion wird gesagt, daß nicht, wie der Patriarch will, sondern die Metropolitanansynode wählen soll, und das Resultat der Wahl soll dem Patriarchen gemäß dem Usus bekannt gemacht, und er soll jenen ordiniren, welcher durch Aller oder der Mehrzahl Stimmen gewählt worden ist. —

²⁾ Wenn nämlich der Urtheilspruch nicht einstimmig zu Stande kam; vergleiche den Commentar des Bonaras zum 15. Kanon von Antiochien, sowie den 9. Kan. der IV. ökumenischen Synode und den Commentar dazu im Pidalion.

Aus der Zusammenfassung dieser Kanones ist ersichtlich: a) daß den durch Priorität der Ehre ausgezeichneten Bischöfen untersagt ist, sich in fremde Metropolen zu begeben und in ihnen Ordinationen zu vollziehen, und daß jede Metropole durch ihre Provinzialsynode zu verwalten ist; b) daß der durch Priorität der Ehre ausgezeichnete Bischof von Antiochien verurtheilt wird, weil er mit Hintansetzung der Metropolitanrechte in der Metropole von Cyprus Ordinationen vollzogen hat; c) daß dem betreffenden Patriarchen das Recht eingeräumt wird, bei jener Metropole einen Deconomen einzusetzen, wo der Metropolit unterläßt, dies zu thun; d) daß die Metropoliten verpflichtet sind, im Gebete die Namen der betreffenden Patriarchen zu erwähnen, und daß sie nicht befugt sind, sich eigenmächtig von denselben zu trennen; e) daß der betreffende Patriarch das Recht hat, die Appellation des Bischofs entgegenzunehmen, welcher sich durch den Urtheilsspruch der Metropolitanynode beschwert fühlt.

Auf Grund dieser positiven Momente behaupten wir daher, daß die in den positiven Kanones begründeten Rechte der Patriarchen auf diese Punkte zurückgeführt werden können, und zwar 1. daß jedem Patriarchen eine Diocese zukomme, und daß dem Patriarchen von Constantinopel auch die Diocesen von Pontus, Asien und Thracien anvertraut worden sind; 2. daß der Patriarch bei der Metropole einen Deconomen einsetzt, wo der Metropolit dieses zu thun unterläßt; 3. daß er die Appellation entgegennimmt von dem Bischofe, welcher sich durch den mit Mehrheit der Stimmen in der Metropolitanynode gefällten Urtheilsspruch beschwert fühlt; 4. daß er den aus dem Mönchsstande gewählten Metropolitens ordinirt, gemäß der Lehre des Paulus: der Kleinere wird durch den größeren gesegnet; 5. daß er die zwischen dem Metropolitens und den Suffraganbischöfen, sowie auch der zwischen den Laien und ihrem Metropolitens entstandenen Streitigkeiten entscheidet; 6) daß in Gebeten sein Name von den unterstehenden Metropoliten erwähnt wird. ¹⁾

§. 146. Ueber die Metropoliten.

Die Benennung „Metropolitens“ in der Kirche findet man nicht bis zu der I. ökumenischen Synode; in den ersten Zeiten nannte man, wie

¹⁾ Indem wir die Institutionen unserer Kirche über die Stellung und Rechte der Patriarchen in den vorangehenden Paragraphen getreu angegeben haben, nimmt es uns Wunder, wienach ein fremder Schriftsteller in unseren Tagen unseren Patriarchen von Constantinopel „autocephal“, die dortige Patriarchalsynode aber „autocephale Synode“ nennen kann. Falls man sich schmeicheln sollte: man thue der kanonischen Wissenschaft oder irgendwelcher Staatsregierung durch diese gewagte Verunglimpfung der kanonischen Institutionen unserer Kirche einen guten

es aus dem 34. apostolischen Kanon ersichtlich ist, „Metropolitanen“ die „ersten Bischöfe“ oder die „Häupter der Bischöfe“; sie wurden auch Erzbischöfe genannt, wie der von Alexandrien nach dem Zeugnisse von Epiphanius ¹⁾, welcher sagt: daß Meletius in Ketten gelegt war mit den Märtyrern und mit Petrus dem Erzbischofe von Alexandrien; also waren auch andere Bischöfe von den apostolischen Stühlen genannt, bis endlich bloß die Patriarchen Erzbischöfe genannt wurden. Die Localsynode von Sardica ²⁾ nennt den Metropolitanen „Exarch der Eparchie“, jene von Karthago aber nennt die Metropolitanen „die ersten Stühle der Eparchien.“ ³⁾

Dies vorausschickend, sagen wir: daß die oberhirtliche Stufe, genannt „Metropolie“ ihren Anfang von dem 34. apostolischen Kanon nehme, wo es heißt: daß die Bischöfe einer Nation den ersten von ihnen kennen und denselben als ihr Haupt betrachten und ohne dessen Einwilligung nichts von höherer Wichtigkeit, sondern nur das Gewöhnliche, was zu ihren Eparchien gehört, vornehmen sollen; aber auch der Metropolitan soll ohne Einwilligung Aller nichts Bedeutenderes unternehmen, denn nur auf diese Art wird ein Einverständnis sein und Gott gepriesen durch den Herrn im heiligen Geist: Vater und Sohn und heiliger Geist. Der Inhalt dieses Kanons leitet uns zu der Erkenntniß, daß noch in den ersten Zeiten der christlichen Kirche es für gut befunden wurde, die Eparchien nach der Nationalität zu arrondiren, nationale Bischöfe einzusetzen, welche Einen von ihnen als den ersten und als ihr Oberhaupt anerkannten, unter dessen Vorsitze die wichtigsten kirchlichen Gegenstände verhandelt wurden ⁴⁾; die gewöhnlichen administrativen Gegenstände aus der Eparchie fallen in die Competenz des Bischofs. Dieser apostolische Kanon ist von allen ökumenischen und localen Synoden nicht nur als ein principieller Kanon angesehen, sondern er ist auch in seiner vollen Kraft geblieben, was auch daraus zu ersehen ist, daß, indem die I. ökumenische Synode einigen Stühlen die Priorität der Ehre gegeben ⁵⁾, sie ausdrücklich verordnet hat, daß Niemand Bischof werden kann ohne Einwilligung und Bestätigung des Metropolitanen. Es wird folglich der erste Bischof in einer Metropole Metropolitan genannt und es ist ihm nicht erlaubt, sich „geistlicher Fürst“, auch nicht „summus Sacerdos“ oder anders auf eine solche Weise zu nennen, denn dies verbietet der 46. Kanon von Karthago.

Dienst, dann rufen wir jenem fremden Schriftsteller zu: es sei schwer gegen den Stachel zu kämpfen. —

¹⁾ Capitel 68. — ²⁾ Kan. 6. — ³⁾ Kan. 26. — ⁴⁾ Nämlich: die dogmatischen Fragen, die Zurechtweisung der allgemeinen Sünden, die Wahlen und die Ordinationen der Bischöfe. — ⁵⁾ Kan. 6, 1.

§. 147. Was schreiben die Kanones bezüglich der Metropolitnen vor?

Die Kanones schreiben bezüglich der Metropolitnen vor:

1. daß der Metropolit der Erste sei zwischen den Bischöfen einer Nation ¹⁾;
2. daß Niemand ohne Einwilligung und Bestätigung des Metropolitnen Bischof sein kann ²⁾;
3. daß dem Metropolitnen untersagt ist, die Grenzen seiner Metropole zu überschreiten ³⁾;
4. daß der Metropolit, welcher von den Archimandriten oder den anderen Mönchpriestern gewählt wird, zum Oberhirten durch den Patriarchen ordinirt wird ⁴⁾;
5. daß dem Metropolitnen nicht gestattet ist, sich etwas von den Sachen des verstorbenen Bischofs oder des verwaisten Bisthums anzueignen, sondern daß Alles unter der Bewachung des Clerus bis zur Einsetzung des neuen Bischofs bleiben soll, außer wenn keine Cleriker in derselben Eparchie geblieben sind, denn in diesem Falle soll der Metropolit Alles unversehr aufrecht erhalten und es dem künftigen Bischofe übergeben ⁵⁾;
6. daß der Metropolit nicht in die Eparchien der Suffraganbischöfe gehen darf, um dort Ordinationen oder andere kirchliche Functionen ohne die Einwilligung des betreffenden Bischofs, vorzunehmen ⁶⁾;
7. daß die Einberufung und die Anwesenheit des Metropolitnen die bischöfliche Synode legal und gültig mache ⁷⁾;
8. daß der Metropolit verpflichtet ist, einen Deconomen über die Deconomie der Metropole zu bestellen, denn sonst zwingt ihn der Patriarch dazu ⁸⁾;
9. daß der Metropolit verpflichtet ist, dahin zu trachten, daß die verwaiste Eparchie in drei Monaten ihren Bischof erhalte, wenn ihm dabei nicht große Hindernisse begegnen, sonst wird er mit den kanonischen Strafen belegt ⁹⁾;
10. daß der Metropolit verpflichtet ist, alle Jahre, in der Zeit von Ostern bis Ende October, wo immer mit seinen Suffraganbischöfen Synode zu halten ¹⁰⁾; daher ladet der Metropolit die Bischöfe zur Synode ein, welche verpflichtet sind, ihr Erscheinen, oder im

¹⁾ Kan. 34 apost. Es versteht sich von selbst, daß eine Nation, welche mehrere Bischöfe hat, zwei und mehr Metropolitnen haben kann. — ²⁾ Kan. 6, 1. — ³⁾ Kan. 2, 2. — Kan. 8, 3. — ⁴⁾ Kan. 28, 4. — ⁵⁾ Kan. 35, 6. — ⁶⁾ Siehe den Commentar zu dem 35. apost. Kanon im Pödalion — ⁷⁾ Kan. 16 von Antiochien. — ⁸⁾ Kan. 11, 7. — ⁹⁾ Kan. 25, 4. — ¹⁰⁾ Kan. 28, 6 und Kan. 6, 7.

- Verhinderungsfalle ihr Ausbleiben von der Synode den Metropolitanen anzuzeigen ¹⁾;
11. daß der Metropolitan nichts von Wichtigkeit thun kann ohne die Suffraganbischöfe ²⁾;
 12. daß der Metropolitan die Pflicht hat, in geistlichen Angelegenheiten die angrenzende Metropole zu trösten, welche in Folge der Verfolgungen ohne Metropolitan geblieben ist, nach Aufhörung der Verfolgungen aber dahin zu trachten, daß die Metropole ihren Metropolitan wieder haben soll ³⁾;
 13. daß der Name des Metropolitanen von den Suffraganbischöfen im Gebete erwähnt werden muß ⁴⁾;
 14. daß der Metropolitan mit zwei oder wenigstens mit einem Bischöfe den zum Bischöfe Gewählten ordinirt, ihn mit dem Metropolitan-Bestallungsdiplome versieht, ihm die Jurisdiction über die Eparchie, für welche derselbe geweiht ist, verleiht und dies der Eparchie durch ein Metropolitan-Kundsreiben verkündet ⁵⁾;
 12. daß der Metropolitan in der Synode mit Beziehung der Suffraganbischöfe die Differenzen, welche zwischen einem Bischöfe und Cleriker oder Laien in einer Suffraganeparchie entstanden sind, verhandelt und entscheidet ⁶⁾;
 16. daß dem Metropolitan das Recht zustehe, Eparchial-Deconomen zu ernennen, wenn die Bischöfe es unterlassen. ⁷⁾

§. 148. Darf der Metropolitan von den Suffraganbischöfen Ermächtigungen verlangen, den Bischof in Zukunft allein zu designiren.

Er darf es nicht; denn derjenige Metropolitan, welcher von den Suffraganbischöfen die Ermächtigung ⁸⁾ verlangen würde, den Bischof in Zukunft allein zu designiren und dessen Ernennung seitens der Regierung des Staates zu vermitteln, der würde die Grundinstitutionen der Kirche verletzen. In einem solchen Falle hätten die Bischöfe die Verpflichtung, den Metropolitan aufzufordern, die Kanones zu beachten, denen zu Folge ⁹⁾ der Metropolitan ohne Einverständniß mit den Bischöfen nichts von Wichtigkeit thun darf, und behufs der Wahl des neuen Bischofs verpflichtet ist, die bischöfliche Synode einzuberufen, an welcher alle Bischöfe aus der Metropole theilzunehmen haben. Nur jene Bischöfe werden von der

¹⁾ 81. und 84. Karthagener Kanon. — ²⁾ Kan. 34 apost. — ³⁾ Kanon 6, 2 und Kanon 8, 3. — ⁴⁾ Kanon 15, 1—2. — ⁵⁾ Kan. 1 apost. Kanon 8, 3. — ⁶⁾ Kan. 9, 4. — ⁷⁾ Kan. 11, 7. — ⁸⁾ Compromiß. — ⁹⁾ Kan. 34 apost.

Synode dispensirt, welche zur Rechtfertigung ihres Ausbleibens begründete Motive vorbringen. Dann aber schreibt der Kanon ¹⁾ vor, daß wenigstens drei Bischöfe in der Synode erscheinen müssen, mit welchen auch die nicht Anwesenden mit zu wählen und sich schriftlich zu verständigen haben. Die Bestätigung der Verhandlungen der Synode kommt dem Metropoliten zu. ²⁾ Ein anderer Kanon aber bestimmt ³⁾ daß die Bischöfe durch die Stimme der benachbarten Metropoliten und Bischöfe an die Spitze der Kirche zu bestellen sind, nachdem sie längere Zeit sowohl in Sachen des Glaubens, als auch eines gerechten Lebenswandels geprüft worden sind.

Auf Grundlage des Vorausgeschickten machen wir die Schlussfolgerung, daß, wie der Metropolit von den Sufraganbischöfen keine Ermächtigung verlangen darf, den neuen Bischof allein zu wählen und ihn der Staatsregierung zur allerhöchsten Bestätigung und Ernennung vorzuschlagen, ebenso haben auch die Bischöfe kein Recht, dem Metropoliten zu dem Zwecke Ermächtigung zu geben; sondern die Wahlen der neuen Bischöfe sind in der Metropolitanansynode vorzunehmen und der Metropolit hat denjenigen, der mit Stimmenmehrheit gewählt ist, zum Bischofe zu ernennen ⁴⁾, damit er von seinem im Kanon begründeten Rechte, in Folge dessen Niemand wider seinen Willen Bischof werden kann, nicht Mißbrauch mache.

§. 149. Ueber die Wahl der Metropoliten.

Der Metropolit wird von den Bischöfen und den Repräsentanten des Clerus und des gläubigen Volkes aus den Sufraganeparchien der Metropole gewählt. In der Regel sind bloß die Sufraganbischöfe wählbar; in außerordentlichen Fällen kann auch ein niederer Würdenträger aus dem Mönchsstande gewählt werden; es müssen aber wichtige Gründe vorhanden sein, durch welche dies dem Kanon zuwider laufende Verfahren gerechtfertigt wird. ⁵⁾ Die Wahl wird durch Abstimmung vollzogen und die Stimmenmehrheit entscheidet, der Wahlact aber wird dem Staatsoberhaupte zur Bestätigung und Ernennung des neu gewählten Metropoliten unterbreitet. Wird derselbe aus den Bischöfen gewählt, so empfängt er keine Weihe, denn als Bischof hat er bereits die höchste sacramentale Weihe des Priesterthums. Er unterscheidet sich von den Bischöfen in- und außerhalb der Kirche nur dadurch, daß er der erste unter den Bischöfen ist, wird

¹⁾ Kanon 4, 1. Kanon 13 von Karthago. — ²⁾ Kanon 3, 7. — ³⁾ Kanon 12 von Laodicäa. — ⁴⁾ Kan. 6, 1. — ⁵⁾ Kan. 17, 1—2 von Constantinopel und Kanon 10 von Eard.

aber der Metropolit aus den geringeren Würdenträgern des Mönchsstandes gewählt, dann wird der Wahl- und Ernennungssact dem betreffenden Patriarchen mit der Bitte mitgetheilt¹⁾, daß im Sinne des 28. Canon der IV. ökumenischen Synode dem zum Metropoliten Gewählten die Oberhirtenweihe verliehen werde, damit es, wenn ihn die Sufraganbischöfe ordiniren sollten, nicht den Anschein habe, als ob der höher Gestellte durch die Niedrigeren geweiht werden könnte, da der Apostel lehrt: daß von dem Größeren der Kleinere gesegnet werde.²⁾

§. 150. Ueber die Erzbischöfe und Erarchen.

I. Auf Grund des 28. Canon der IV. ökumenischen Synode, in welchem wir zum ersten Male die Benennung „Erzbischof“ finden, indem es darin heißt: daß die Metropolit von Pontus, Asien, Thracien und von den barbarischen Ländern, von dem Erzbischof von Constantinopel zu ordiniren sind — sagen wir, daß die mit der Priorität der Ehre ausgezeichneten Bischöfe ursprünglich Erzbischöfe genannt wurden. Diese Benennung war eine natürliche Folge der Ehre, welche ihnen angesichts der übrigen Bischöfe gewährt wurde, und sie characterisirt sehr treffend die Ehre der Priorität.

Wenn auch die durch Priorität der Ehre ausgezeichneten Bischöfe, wie wir im Paragraphen 138 auseinander gesetzt haben, von der I.—II. Localsynode von Constantinopel angefangen „Patriarchen“ genannt wurden, so behielten sie doch auch den Titel „Erzbischöfe.“ Aus diesem Grunde gebrauchen die Patriarchen des Orients auch heute in ihrem Titel die Benennung „Erzbischöfe“, der von Rom aber ist bei seiner alten Benennung „Papst“ geblieben. Auch einige Metropolit haben sich genannt und nennen sich auch heute noch „Erzbischof“³⁾, ohne Patriarchen zu sein. Diesen Gebrauch leiten wir aus dem Umstände ab, daß der Metropolit auch seine Eparchie hat, wo er als Bischof fungirt, woraus folgt, daß der Metropolit angesichts seiner Eparchie nur Bischof ist, wie die anderen Eparchialbischöfe. Das Bisthum, in welchem der Metropolit Bischof ist, pflegte man „Erzbisthum“ zu nennen, zum Unterschiede von den Eparchien, welche Bischöfe haben. Auf diese Weise ist nachher auch für den Metropolit die Benennung „Erzbischof“ entstanden.

¹⁾ Siehe das Commentar zum 28. Kan. IV. im Fidalion. — ²⁾ Hebräer Cap. 7, 7.

³⁾ Auch unser Metropolit in Siebenbürgen hat noch von altersher den Titel „Erzbischof“ gehabt, wie dies aus dem Schreiben des Patriarchen von Constantinopel Antonius vom 13. August 1891 zu ersehen ist. Siehe die Kirchengeschichte des Bischofs Andreas in Siebenbürgen vom Jahre 1860. II. Band, Seite 90.

II. Exarche bedeutet „Vorsteher.“¹⁾ Im 6. Kanon der Synode von Sardica, welche im Jahre 347 abgehalten wurde, finden wir: „daß der Exarch der Eparchie, d. h. der Metropolit zu der behufs der Wahl des neuen Bischofs abzuhaltenden Synode den Bischof vorzuladen habe, welcher aus Bequemlichkeit nicht zur Synode kommen sollte.“ Es wird ferner in dem Commentare zum 57. Kanon der Localsynode von Laodicäa, welche im Jahre 365 gehalten wurde, bestimmt: „daß auf Dörfern und in Städten keine Bischöfe zu bestellen sind, sondern nur Visitatoren.“ Im Pidalion lesen wir: daß auf den Dörfern und in den kleinen Städten Exarchen oder Horoepiskopen bestellt werden, welche nach Balsamon²⁾ in Dörfern und Marktflecken umherzogen, das Volk belehrten und dessen Sitten berichtigten; nach Blastarus aber³⁾ hatten sie keinen beständigen Sitz, sondern wanderten durch Dörfer und Marktflecken, vermittelten die Differenzen unter den Christen, vollzogen aber nichts ohne die Bestätigung des Eparchialbischofes. Auch im 9. Kanon der IV. ökumenischen Synode vom Jahre 451 finden wir: „daß, wenn irgend ein Bischof oder Clericus eine Differenz mit seinem Metropoliten hätte, er seinen Proceß entweder bei dem Exarchen der Provinz⁴⁾ oder bei dem Patriarchen anhängig machen soll.

Wenn wir diese drei nach ihrer chronologischen Ordnung angeführten Kanones, denn andere bezüglich der Exarchen kennen wir aus dem Codex Canonum nicht, analysiren, so ziehen wir aus denselben die Folgerung, daß 1. unter dem Exarchen der Metropolit selbst verstanden wird; 2. der durch Dörfer und Marktflecken reisende Visitator; 3. ein Metropolit mit delegirter Gerichtsbarkeit seitens des Patriarchen. Und da wir, alles dasjenige, was wir aus dem Vorausgeschickten zu folgern hätten, in der Anmerkung unter dem 9. Kanon der IV. ökumenischen Synode im Pidalion finden, so lassen wir das Alles hier folgen, und zwar: „daß der Exarch der Provinz der Metropolit der Provinz selbst ist, welcher gewisse Vorrechte gegenüber den übrigen Metropoliten hat. Nun haben diese Vorrechte der Exarchen aufgehört, denn wenn auch einige Metropoliten

1) Exarch wird auch der Stellvertreter des griechischen Kaiser in Oberitalien genannt.

2) Siehe den Commentar zu diesem Kanon von Balsamon in Beveregius.

3) Cap. 80, lit. E aus dem Syntagma des Blastarus

4) Die Provinz hat in den Kanonen mehrere Bedeutung, und zwar: 1. bedeutet sie das Bisthum und die Residenz des Bischofs. Kan. 26 Carth.; 2. die Suffraganeparchien eines Metropoliten. Kan. 28, 4; 3. die Eparchien mehrerer Metropoliten, welche sich in einem politischen Staate befinden. Kan. 6, 2; 4. ein Patriarchat oder zwei oder drei Patriarchate. Siehe des Weiteren in dem Commentar zum 6. Kan. der IV. ökumenischen Synode im Pidalion.

sich Exarchen nennen, so sind ihnen doch keine Metropolitcn untergeordnet. Man kann daher aus Balsomon ersehen, daß, wenn auch in den alten Zeiten irgend welche andere Exarchen der Provinzen waren, namentlich nach Zonaras: der Metropolit von Cäsarea, Capadocia, der von Ephesus, der von Thessalonie und von Corinth, dieses Vorrecht entweder gleich oder etwas später nach der IV. ökumenischen Synode aufgehört hat.“¹⁾

§. 151. Ueber die Bischöfe.

„Bischöfe“ wurden anfangs die Apostel, nachher die Nachfolger der Apostel und ihre Sitze „apostolische Sitze“ genannt.

Von den Benennungen, welche anfangs den Bischöfen gegeben wurden, ist ohne Zweifel jener Titel der wichtigste, nach welchem sie „Apostel“ genannt wurden. Dieser Titel wurde ihnen auf Grund ihrer Einsetzung durch die Apostel und ihrer apostolischen Macht gegeben, mit welcher sie die Apostel bekleidet hatten, sowie auch wegen der Auszeichnung der bischöflichen Würde von der priesterlichen, wie es Theodoretus bezeuget, indem er schreibt²⁾: daß die Bischöfe zum Unterschiede von den Presbytern „Apostel“ genannt wurden, und daß nachher nur den Aposteln des Herrn diese Benennung geblieben ist, die anderen aber Bischöfe genannt worden sind; so ward Epaphroditus, Bischof der Philipper, anfangs Apostel der Philipper, Titus, Bischof von Kreta, Apostel von Kreta, Timotheus, Bischof von Asien, Apostel der Asiaten genannt.

Daß aber die Bischöfe im Alterthume auch „Nachfolger“ der Apostel genannt wurden, sieht man aus den Acten der Synode von Carthagena, in welcher Cyprianus, Firmilianus und andere Bischöfe Nachfolger der Apostel genannt werden. Eine ähnliche Urkunde haben wir in den Worten des Hieronymus, welcher sagt³⁾: Es sei der Bischof wo immer, in Rom oder in Constantinopel oder in Alexandrien, er hat dieselbe Würde und dieselbe Gabe; alle sind Nachfolger der Apostel.“ Aus diesem Grunde sagt auch der abendländische Schriftsteller Ambrosius⁴⁾: „daß die christ-

¹⁾ Es geht hervor, daß, nachdem die reisenden Exarchen aufhörten, die Horoepiscopen folgten, und nach ihnen die Protopresbyter, deren Institut sich bis auf unsere Tage erhalten hat.

²⁾ Theod. comment. zu der I. Epistel an Timotheu. 3, 1.

³⁾ Hieronymus an Ebragus in 85 Briefen.

⁴⁾ Ambrosius, siehe Bingham I. Buch, Seite 71. Die Bischöfe in den alten Zeiten waren auch die Häupter (principes) des Volkes — praepositi — Antistites — Principes sacerdotum — Pontifices magni — Paps — Pater — Pater patrum — Episcopus Episcoporum — Patriarchen — siehe Bingham I. Buch, Seite 72—81.

liche Gesellschaft verbreitet ist in der ganzen Welt durch die apostolischen Stühle Apostel und die Nachfolge der Bischöfe?

§. 152. Der Bischof ist der Vorsteher der Geistlichkeit, der Mönche und Christen.

Daß der Bischof der Vorsteher der Geistlichkeit, der Mönche und der Christen ist, wird durch unzählige Stellen aus der heiligen Schrift bestätigt. Der Apostel Paulus schreibt an Titus, Bischof von Kreta¹⁾: „deshalb ließ ich dich in Kreta, daß du sollst vollendst anrichten, da ich es gelassen habe, und besetzen die Städte hin und her mit Presbytern, wie ich dir befohlen habe.“ An Thimotheus aber schreibt derselbe Apostel²⁾: „Laß nicht aus der Acht die Gabe, die dir gegeben ist durch die Weissagung mit Handauflegung der Presbyter“ und ferner³⁾: „Die Hände lege Niemand bald auf.“ Die Superiorität des Bischofes angesichts der Geistlichkeit ist eine natürliche Folge der Priesterweihe, welche nur der Bischof kraft der sacramentalen Macht vollziehen kann, welche Christus den Aposteln gegeben⁴⁾: und die Apostel den Bischöfen⁵⁾; aus diesem Grunde wird im II. apostolischen Kanon bestimmt: „daß der Presbyter und Diaconus und die anderen Cleriker von einem Bischofe geweiht werden“; von demjenigen, von welchem der Presbyter und Diaconus geweiht wird, von dem muß er auch abhängen. Wie weit sich die Superiorität des Bischofs angesichts der Geistlichkeit erstreckt, ersieht man aus den apostolischen Kanones, von welchen der 12. und 13. vorschreiben: „daß die Cleriker, welche ihres Amtes durch ihre Bischöfe enthoben sind, von anderen Bischöfen nicht aufgenommen werden sollen“; der 32. apostolische Kanon aber verordnet: „daß wenn irgend ein Presbyter oder Diaconus durch seinen Bischof excommunicirt wird, soll derselbe von keinem anderen aufgenommen werden dürfen, sondern nur von demjenigen, welcher ihn excommunicirt hat, es wäre denn, daß dieser gestorben sein sollte. Unsere Behauptung wird auch noch durch den 39. Carthagener Kanon bekräftigt, der also verordnet: daß der Priester, der eine vom Bischofe angetragene Beförderung zu einer höheren hierarchischen Würde nicht annimmt, auch jener Stufe verlustig wird, die er früher bekleidete.

Die Superiorität des Bischofs über die Mönche wird durch den 8. Kanon der IV. ökumenischen Synode bestätigt, wo es heißt: „die Cleriker der Klöster sollen unter der Obrigkeit der Bischöfe bleiben, welche in jeder Stadt sind, gemäß der Ueberlieferung der heiligen Väter

¹⁾ Tit. Cap. 1, 5. — ²⁾ I. Timoth. 4, 14. — ³⁾ Timoth. 5, 22. — ⁴⁾ Math. 10, 5. — ⁵⁾ Tit. 1, 5 und Timoth. 5, 22.

und sie sollen sich nicht erdreisten, mehverbietig zu sein wider ihren Bischof. ¹⁾

Die Superiorität des Bischofs aber über die Christen wird vorzüglich aus den Worten des Heilandes, bei Johannes Cap. 17—20 abgeleitet, welche also lauten: „Gleich wie du mich gesandt hast in die Welt, so sende ich sie (die Apostel) auch in die Welt, ich heilige mich selbst für sie, auf daß auch sie geheiligt seien in der Wahrheit, aber ich bitte nicht für sie allein, sondern auch für diejenigen, welche durch ihr Wort an mich glauben werden“; ferner aus der Schlüsselgewalt und jener der Vergebung der Sünden. ²⁾

§. 153. Der Bischof muß aus dem Mönchsstande sein.

War es auch in den alten Zeiten dem Bischöfe erlaubt, verheiratet zu sein und verordnet auch der 5. apostolische Kanon, daß der Bischof, Presbyter und Diaconus unter dem Vorwande der Frömmigkeit sein Weib nicht verstoßen darf, wenn er aber dasselbe verstoßen würde, er suspendirt, und wenn er es nicht zurücknehmen wollte, seines Amtes entsetzt werden soll: so sieht man doch, daß noch aus der Zeit der I. ökumenischen Synode der Brauch ³⁾ eingeführt war, daß der Bischof unvermählt oder verwitwet sein soll; in Folge dessen wurde in der VI. ökumenischen Synode durch den 12. Kanon verordnet, daß von nun an vermählte Priester nicht mehr zu Oberhirten befördert werden, und zwar aus dem Grunde, weil 1. der Bischof, da er auf der höchsten Stufe des Priessterthums steht in den guten Werken vollkommen sein muß, besonders in der Keuschheit, auf welche er alle seine moralische Kraft richten muß; 2. weil es sich ereignete, daß der Bischof, welcher Gattin und Kinder hatte, nach seinem Tode seinen Kindern das Bisthum als eine Erbschaft hinterließ, sowie auch andere Sachen des Bisthums, wie dies aus dem 6. und 76. apostolischen Kanon zu ersehen ist ⁴⁾; und 3. weil der Bischof oft wegen der Vorsorge für seine Gattin, seine Kinder und sein Haus, die Angelegenheiten der Kirche und das Pastoralamt angeichts seiner ihm anvertrauten Heerde vernachlässigte, denn der Apostel sagt: „Wer ledig ist, der sorgt, was dem Herrn angehört, wie er dem Herrn gefalle; wer aber freiet, der sorget was der Welt angehört, wie er dem Weibe gefalle.“ ⁵⁾ Somit wird von der VI. ökumenischen Synode an, welche im

¹⁾ Siehe auch den Kan. 4 und 6 IV. — ²⁾ Joh. 20, 21—23; — den 41. apost. Kan.

³⁾ Siehe die Anmerkung 1 im 5. apost. Kan. im Fidalion. — ⁴⁾ Und aus dem Commentare und der Anmerkung zu diesem Kanon im Fidalion und aus dem 23. Kanon von Antiochien und dem 40. von Karth — ⁵⁾ I Corinth. 7, 23.

Jahre 691 abgehalten wurde, der Bischof aus dem Mönchsstande gewählt oder auch aus verwitweten Priestern, welche vor der Bischofsweihe in den Mönchsorden einzutreten haben. Aus diesem Grunde sagten die Metropolit von Cäsarea und Calchidon in der Synode, welche in Constantinopel im Jahre 879 abgehalten wurde, dem Stellvertreter des Papstes Johann: daß in der orientalischen Kirche Niemand Bischof wird, wenn er nicht aus dem Mönchsstande ist. ¹⁾

§. 154. Titularbischöfe dürfen in unserer Kirche nicht sein.

Der 6. Kanon der IV. ökumenischen Synode verordnet ausdrücklich: „daß weder Presbyter, noch Diaconus, noch ein Anderer aus dem geistlichen Stande absolut ordinirt werde, d. h. ohne daß der Presbyter und Diaconus oder ein Anderer eine Pfarre hat, folglich auch der Bischof nicht ohne Eparchie; wer aber also ordinirt wurde, dessen Ordination soll ungiltig sein und zur Schande desjenigen, welcher ihn ordinirt hat, soll er nirgends fungiren dürfen. Der Commentar dieses Kanons im Pidalion belehrt uns über den Gesichtspunkt der heiligen Väter bezüglich dieses Kanons, indem darin gesagt wird, daß gleich wie der Bischof bei der Ordination irgend eines Presbyters oder Diaconus verpflichtet ist, im Einweihungsgebete jene Pfarre zu nennen, wo der neugewählte Presbyter oder Diaconus zu fungiren haben wird, ebenso ist auch der Metropolit verpflichtet, bei der Ordination irgend eines Bischofs im Einweihungsgebete jene Eparchie zu nennen, für welche der Bischof geweiht wird. Außer dem angeführten Kanon beweist auch das Ritual über die Ordination des neuen Bischofs, daß bei uns Titularbischöfe ohne Bisthum nicht sein können, denn wir haben kein Ritual für die Ordination irgend eines Titularbischofs. ²⁾

§. 155. Der Bischof selbst darf sich keine Pfarren aus einer anderen Eparchie aneignen.

In dieser Hinsicht sind folgende Kanones maßgebend:

1. der 17. Kanon der IV. ökumenischen Synode verordnet: daß die Pfarren einer Eparchie unverändert bei dem betreffenden Bischofe bleiben sollen, besonders wenn derselbe sie 30 Jahre hindurch ungestört verwaltet

¹⁾ Pidalion Seite 49. —

²⁾ Wir verstehen hier unter Titularbischöfen jene Bischöfe, welche ohne Bezugnahme auf irgend eine Eparchie geweiht sind, folglich zählen wir unter den Titularbischöfen jene Bischöfe nicht, welche den Namen irgend einer Eparchie tragen, welche aus was immer für einer Ursache aufgehört hat, Bisthum zu sein; denn es ist möglich, daß die Eparchie, welche wegen Mangel an Christen und Priestern aufgehört hat, wieder Christen und Priester haben wird, und somit wieder hergestellt

hat. Wenn aber im Verlaufe jener 30 Jahre bezüglich der Pfarren eine Differenz entstanden ist, so soll den Unzufriedenen gestattet sein, bei dem Metropolit den Proceß anzufangen, und wenn sie ihr Recht auch hier nicht erlangen, so sollen sie an den Exarchen appelliren, oder an den Patriarchalstuhl."

2. Der 130. Kanon von Carthagena verordnet: daß alle Bischöfe den Schaden ihrer Prätenzion erleiden sollen, welche Völker unter ihrem Stuhle ohne Einwilligung anderer Bischöfe unterordnen würden, auch soll Niemand sich irgend ein Recht aus den Urkunden ableiten, welche er vom Metropolit empfangen hat, als ob er unter seiner Jurisdiction Pfarren aus einer anderen Eparchie halten könnte, denn der benachtheiligte Bischof hat das Recht, den Bischof anzuklagen, welcher ihm eine Pfarre raubt, die er ungestört besessen hat. Dies soll durch jene Bischöfe entschieden werden, welche der Metropolit ernennen wird, oder welche sie — der Kläger und der Angeklagte — sich wählen werden.

3. Der 2. Kanon der II. ökumenischen Synode verordnet: daß die Bischöfe die Kirchen außerhalb ihrer Grenzen nicht beunruhigen sollen.

4. Der 8. Kanon der III. ökumenischen Synode verordnet: daß die Rechte, welche den Bischöfen von Altersher zukommen, unversehrt erhalten bleiben.

5. Der 6. Kanon der I. ökumenischen Synode verordnet: daß die alten Gebräuche, welche von den heiligen Vätern bestätigt worden sind, beibehalten werden sollen.

Auf Grundlage dieser Kanones behaupten wir daher: daß es dem Bischöfe nicht gestattet ist, sich irgend eine Pfarre aus einer anderen Eparchie anzueignen, und nur jene Pfarren kommen unter die Herrschaft des Bischofes, welche er 30 Jahre lang ungestört unter seiner oberhirtlichen Leitung gehabt hat; wenn er aber jene Pfarren auch 30 oder mehrere Jahre, jedoch nicht im ruhigen Besitze inne hatte, d. h. nicht mit Einwilligung der Geistlichkeit und der Christen, sondern zufolge irgend einer politischen Maßregel, in diesem Falle ist der Bischof verpflichtet, dieselben dem Bischöfe zu übergeben und abzutreten, welchem sie zur Leitung gemäß dem alten Gebrauche zukommen; denn ein Bischof, welcher

wird, denn Alles vergeht in der Welt, das Wort des Herrn aber bleibt für alle Zeiten; die Eparchie aber, welche wegen der Intoleranz irgend einer politischen Regierung ihren Bischof nicht haben kann, wird denselben haben, wenn die Intoleranz der politischen Regierung aufhören wird.

welcher sich rechtfertigte, daß er jene Pfarren aus einer fremden Eparchie unter seiner kirchlichen Jurisdiction zufolge Verfügung der weltlichen Regierung habe, veründigt sich gegen den 30. apostolischen Kanon, welcher verordnet: daß der Bischof seines Amtes entsetzt und excommunicirt werden soll, wenn er durch die weltliche Obrigkeit irgend eine Kirche sich verschaffen sollte. Endlich darf der Bischof keine heilige Handlung in einer fremden Eparchie vollziehen ¹⁾, außer wenn er dazu durch den Bischof der bezüglichen Eparchie aufgefordert wird. ²⁾

§. 156. Ueber die Wahl und die kanonischen Erfordernisse des neu gewählten Bischofs.

Nachdem die Repräsentanten der Geistlichkeit und der Christen aus der verwaisten Eparchie sich zufolge der Verfügung des Metropoliten versammelt haben und einstimmig oder mit Stimmenmehrheit übereingekommen sind bezüglich der Individuen, welche sie dem Metropoliten vorgeschlagen haben und den Repräsentationsact dem Metropoliten unterbreitet haben ³⁾, beruft der Metropolitan im Sinne des 4. und 6. Kanons der I. ökumenischen Synode alle Suffraganbischöfe zu einer Synode. Sollten nicht alle Bischöfe in der Synode aus wichtigen Gründen erscheinen können, dann ist es hinreichend, wenn wenigstens drei Bischöfe gegenwärtig sind, nicht aber weniger; die abwesenden Bischöfe haben ihre Stimmen schriftlich der Synode einzusenden; wenn die Synode aus allen Suffraganbischöfen oder wenigstens aus dreien also zusammengesetzt ist, wählt sie nach ihrem Gutdünken drei Individuen und schlägt sie dem Metropoliten vor zur Ernennung eines zum Bischofe für die verwaiste Eparchie, ferner werden die nothwendigen Maßregeln getroffen, welche durch die Localumstände gefordert werden, sowohl zur Ernennung des zum Bischofe gewählten und auserkorenen Individuums, als auch zu seiner kanonischen Prüfung aus den theologischen Wissenschaften und endlich zu seiner Weihe. ⁴⁾

¹⁾ Kan. 35 apost. 20, 6. — 13 von Antiochien. — ²⁾ Kan. 22 Antioch. und Kan. 3 von Sard. — ³⁾ Siehe im dritten Theile dieses Werkes über die Eparchialsynode.

⁴⁾ Zoharäs im Commentare zum 1. Kanon I sagt: Wenn auch im Alterthum die Wahl des Bischofs durch die Abstimmung des städtischen Volkes vollzogen wurde, so ist doch die ganze Angelegenheit nach der Wahl vor den Metropolitan gebracht worden, welcher die Wahl bestätigte und welchen er bestätigte, der wurde zum Bischofe geweiht. Balsamon aber bei demselben Kanon sagt: Wenn der Metropolitan nur zwei oder drei Suffraganbischöfe haben wird, wird die Wahl durch diese und durch die aus einer anderen Metropole vollzogen. — *Si autem ut multi Metropolitan, unum tantum, vel duos provinciales Episcopos habeant, tunc necessario fiet electio cum iis qui sunt, et inveniuntur provincialibus, et*

Wenn wir aber auch viele andere Kanones haben, welche gleich dem angeführten Kanon die Bischofswahl vorschreiben: so erachten wir es doch für nothwendig, hier besonders auch einige von denselben anzuführen, denn sie klären die verschiedenartigen Umstände auf, welche bei Bischofswahlen vorkommen und Zweifel hervorbringen können, z. B. was schreiben die Kanones in dem Falle vor, wenn die Meinungen der Bischöfe getheilt sind? Oder wenn ein wählender Bischof seine Stimme zurücknehmen will? Die erste Frage findet ihre Lösung in dem oben erwähnten 6. Kanon der I. ökumenischen Synode und in dem 19. Kanon von Antiochien, welche vorschreiben: daß wenn die allgemeine Wahl dem kirchlichen Kanon gemäß war, und zwei oder drei Bischöfe wegen der ihnen lieb gewordenen Zwistigkeit sich dagegen erklären sollten, so soll der Beschluß der Majorität aufrecht erhalten bleiben. Die zweite Frage beantwortet der 13. Kanon von Carthago, welcher verordnet: daß ein Bischof, welcher sich mit seiner Stimme und Unterschrift in Widerspruch setzen sollte, sich selbst der Ehre beraube.

Ferner kann auch die Frage entstehen: ob Jemand wider den Willen des Metropolitens Bischof werden kann? Diese Frage findet ihre Beantwortung in dem 6. Kanon der I. ökumenischen Synode, wo es heißt: „daß, wenn Jemand wider den Willen des Metropolitens Bischof werden würde, dem soll nach dem Beschlusse der großen Synode nicht zukommen, Bischof zu sein.“

Es kann noch geschehen, daß alle Bischöfe aus einer Metropole sterben, außer einem: wie kann in dem Falle der Metropolit zur Wahl der Bischöfe für die verwaiste Eparchie schreiten? In dieser Beziehung gibt uns der 6. Kanon von Sardica den Aufschluß, daß in einem derartigen Falle der Metropolit zur Synode jenen einzigen Suffraganbischof beruft und mit diesem die Wahlanglegenheiten der neuen Bischöfe verhandelt und entscheidet; wenn derselbe Bischof aber zufolge der Einladung des Metropolitens in der Synode nicht erscheinen und dem Metropolitens die Ursache seines Nichterscheinens in der Synode nicht bekannt machen würde: in dem Falle, um die verwaisten Eparchien zu trösten, beruft der Metropolit die Bischöfe aus der angrenzenden Metropole und unter Mitwirkung dieser ordinirt er die neuen Bischöfe. Endlich wenn der Clerus und das Volk eines vakanten Bisthums sich den Bischof aus dem

cum alienis Episcopis — Nam et si olim populi Suffragiis Episcopi in urbibus eligerentur, adhuc tamen post suffragium integra res ad Metropolitanum deferretur, ab eo confirmabatur electio et quem ille aprobasset is demum manuum impositione creabatur etc.

Raienstande wählen sollte, so hat die Vorschrift des 10. sardicäischen Kanons zur Richtschnur genommen zu werden, welcher folgenden Inhaltes ist: Wenn ein Reichher oder ein Rechtsgelehrter vom Forum weg zum Bischof verlangt wird, so soll er nicht früher dazu bestellt werden, als bis er auch das Amt eines Lectors, Diakons und Priesters versehen hat, so daß er von Stufe zu Stufe, wenn er sich würdig zeigt, zur Höhe des Bisthums allmählig aufsteige. Es soll aber jede Amtsstufe eine nicht gar kleine Zeitlänge haben, damit sein Glaube, die Güte seiner Sitten, seine Standhaftigkeit und Bescheidenheit erkannt werden kann, und er selbst, nachdem er des heiligen Priestertums würdig erachtet wurde, der höchsten Ehre theilhaftig werde. Denn es schickt sich nicht, noch ist es mit Einsicht und guter Aufführung verträglich, daß man fest und leichtsinnig hinzutrete, so daß ein Bischof, oder Priester, oder Diakon leichtfertig aufgestellt werde. ¹⁾

§. 157. Die Weihe des neuen Bischofes und die Verschung desselben mit dem Metropolitan-Bestallungs-Diplome.

In Hinsicht der Ordination des neuen Bischofes gibt uns den maßgebenden Aufschluß der 1. apostolische Kanon, in welchem wir lesen: „daß der Bischof von zwei oder drei Bischöfen ordinirt wird.“

Die Ordination des neuen Bischofes in unserer Kirche muß daher durch zwei oder drei Bischöfe, d. h. durch den Metropolitan mit zwei oder wenigstens mit einem Suffraganbischofe vollzogen werden. Und wenn der Metropolitanstuhl verwaist wäre, und wenn auch die Suffragan-bischöflichen Stühle vakant wären, so ordinirt der benachbarte Metropolitan mit zwei von seinen Suffraganbischöfen oder auch mit Einem den neugewählten Bischof. ²⁾

In unserer Kirche wird jener Bischof seines Amtes entsetzt, welcher nur durch einen Bischof ordinirt wird, außer wenn das in der Noth der Verfolgung oder aus einer anderen Ursache geschehen ist, welche es den Bischöfen unmöglich machte, zusammen zu kommen, wie es mit Sibirius dem Bischofe von Palevisca geschehen ist, welchen der einzige Bischof Philon ordinirt hat. ³⁾

Was die Verschung des neuen Bischofes mit dem Metropolitan-Bestallungs-Diplome anbelangt, so wird dasselbe von dem betreffenden Metropolitan ausgestellt. Kraft desselben erhält der neue Bischof das

¹⁾ Kan. 17 der Synode von Constantinopel aus der Kirche der heiligen Sofia.

²⁾ Die Synphonie des 1. apostolischen Kan. im Pidalion.

³⁾ " " " 1. " " ebendasselbst.

Jurisdictionrecht über die Eparchie, für welche er gewählt und durch seinen Metropolitanen ordinirt ist; denn der Kanon schreibt vor ¹⁾: „daß die Bestätigung eines neuen Bischofes dem Metropolitanen zukommt.“

§. 158. Der neugewählte Bischof wird vor der Weihe der kanonischen Prüfung unterzogen.

Es gehört zu dem Wesen des Berufes eines Oberhirten, durch Wort und That Lehrer und Aufklärer des Clerus und des gläubigen Volkes zu sein, da der Heiland den Aposteln zuerst zu lehren und nachher zu taufen befahl. ²⁾ Auch der 58. apostolische Kanon schreibt vor: „daß ein Bischof, welcher für seinen Clerus und sein Volk keine Sorge trägt und dieselben in dem rechten Glauben nicht bestärkt, bei Seite gesetzt, und wenn er in der Nachlässigkeit verharret, seines Amtes entsetzt werden solle.“ Und da es unmöglich ist Andere zu lehren, ohne daß derjenige vollkommen gelehrt ist, der Andere lehren will: so ist es selbstverständlich, daß der 58. apostolische Kanon bei einem Bischofe die intellectuelle Befähigung und die Kenntniß der Lehren voraussetzt, welche von einem Bischofe gefordert werden. Derselbe erwähnt daher blos die Nachlässigkeit des Bischofes in seinem Lehrberufe. Aber die Väter der VII. ökumenischen Synode hatten gewichtige Gründe, indem sie, gestützt auf die Worte des Psalmisten: „ich habe Lust zu deinen Rechten und vergesse deiner Worte nicht“ ³⁾ — im 2. Kanon beschlossen: „daß jeder, der zur Würde eines Oberhirten befördert werden soll, den Psalter vollkommen kennen und von dem Metropolitanen geprüft werden soll, ob er Eifer hat, aufmerksam, aber nicht oberflächlich, sowohl die heiligen Kanones, als auch das heilige Evangelium und die ganze heilige Schrift zu lesen, sein Leben nach den göttlichen Geboten zu richten und sein Volk zu lehren; denn das Wesen unserer Hierarchie sind die von Gott überlieferten Worte.“ ⁴⁾

Dieser ökumenische Kanon enthält daher die Grundlage der Prüfung, welche ein neugewählter Bischof, vor seiner Weihe zum Oberhirten, abzulegen hat. Somit wird derselbe in der Metropolitanensynode von dem Metropolitanen und den Bischöfen aus dem Psalter geprüft; denn wer den Psalter erklären kann, der bezeuget dadurch seine Wissenschaft und Kenntniß in der kirchlichen Archäologie, Exegetik, Hermeneutik, in der Geschichte des alten und neuen Testaments; ferner erstreckt sich diese Prüfung auch über die Fragen aus den kirchlichen Kanones, aus dem Evangelium,

¹⁾ Kan. 3 der VII. ökumenischen Synode. — ²⁾ Math. 28, 19.

³⁾ Psalm 119, 16. — ⁴⁾ Siehe auch den 12. Kanon von Sardinien.

aus den Schriften der heiligen Apostel und anderer heiligen Väter, kurz aus der ganzen heiligen Schrift, und nach dieser mündlichen Prüfung wird dem Examinanden aufgetragen, auch eine schriftliche Dissertation über irgend ein kirchliches Thema zu verfassen; und nachdem der neugewählte Bischof mit seinen mündlichen Antworten und seiner verfaßten Dissertation die bischöfliche Synode befriedigt hat, werden die für seine Weihe zum Bischof erforderlichen Vorbereitungen getroffen.

§. 159. Was hat der Bischof mit dem Vermögen der Eparchie und mit seinem Vermögen zu machen?

Bei seinem Amtsantritte übernimmt der Bischof nebst einem Inventar von den Eparchial-Deconomen ¹⁾ den fundus instructus der Eparchie; über das übrige bewegliche und unbewegliche Eparchial-Schul- und philanthropische Vermögen aber erhält er einen Bericht seitens der Eparchialepitropie. Er ist verpflichtet über das Eparchialvermögen bei Verantwortung vor Gott zu wachen ²⁾; denn dasselbe ist das Vermögen des Herrn. ³⁾ Er ist schuldig, die Eparchialstatuten und den 41. Canon von Carthagena zu beachten, welcher vorschreibt: daß der Bischof von den Realitäten der Eparchie nichts veräußern darf ohne einen Beschluß der Eparchialsynode. Ferner ist jeder Bischof verpflichtet, sein Privatvermögen, welches er in das Bisthum mitbringt, dem Deconomen anzuzeigen ⁴⁾ und darüber ein von den Deconomen bestätigtes Verzeichniß ⁵⁾ zu verfassen. Ueber dieses kann er nachher im Leben oder nach seinem Tode verfügen, wie er will. ⁶⁾ Wenn aber der neue Bischof mit seinem Privatvermögen oder auch mit einem anderen Vermögen, welches er während der Zeit seines Episcopates von seinen Eltern oder anderen Anverwandten geerbt hat, nicht also verfahren ist, so geht sein Privatvermögen in das unangreifbare Vermögen der Eparchie über. ⁷⁾

Ueber das Vermögen endlich, welches der Bischof während seines Episcopates erworben hat, darf er weder unter Lebenden noch auf den Todesfall nach seinem Belieben verfügen, denn ein solches Vermögen des Bischofs wird als das Vermögen der Eparchie betrachtet, in Gemäßheit des 40. Canon von Carthagena, welcher vorschreibt: daß ein Bischof,

¹⁾ Capitel 57 aus der großen Pravila. Kan. 25, 4. — ²⁾ Kan. 38 und 39 apost. —

³⁾ Kan. 15 von Ancyra und 57. Capitel in der Pravila. —

⁴⁾ In unseren Ländern der Eparchielephorie. Harmenopulos cap. 57 aus dem Codex Kan. des Alex. Aristen.

⁵⁾ Bei uns von der Eparchielephorie. — ⁶⁾ Kan. 40 apost.

⁷⁾ Caput 57 aus der Pravila.

welcher irgend ein Vermögen erworben und damit auf seinen Namen eine Realität gekauft hat, als ein Räuber des Vermögens des Herrn angeklagt werden soll, es wäre denn, daß er das Erworbene, nachdem dies ihm gesagt worden, der Kirche, d. h. der Eparchie, zurückstellen würde.

Zur Erläuterung des bezüglich dieses Gegenstandes Vorausgeschickten führen wir auch den 24. Kanon von Antiochien an, welcher also lautet: „Alles was der Kirche angehört, ist für die Kirche zu bewahren, mit aller Anstrengung, Gewissenhaftigkeit und mit dem Hinblick auf den Alles sehenden und richtenden Gott, und es ist Alles dem Urtheile und dem Willen des Bischofs gemäß zu verwalten, welchem das gesammte Volk und Aller Seelen anvertraut sind. Und es soll Alles, was der Kirche angehört, angezeigt und bekannt sein Allen, die neben dem Bischofe sind, den Presbytern und Diaconen, damit sie wissen und es ihnen nicht unbekannt sei, was der Kirche angehört, so daß ihnen nichts unbekannt bleibt, damit, wenn der Bischof sterben sollte, weder die angezeigten Sachen der Kirche verloren gehen, noch das Privatvermögen des Bischofs unter dem Vorwande des Kirchengutes angegriffen werde, denn es ist recht und billig vor Gott und den Menschen, daß der Bischof sein Privatvermögen hinterlasse wem er will, das Vermögen der Kirche aber soll für sie bewahrt werden, und somit weder die Kirche benachtheiligt, noch der Bischof unter dem Vorwande des Kirchengutes beschimpft oder dessen Anverwandte in Proceß verwickelt und er nach dem Tode mit Verwünschungen überhäuft werde.“

Endlich führen wir auch den 12. Kanon der VII. ökumenischen Synode an, in welchem verordnet wird: „daß, wenn ein Bischof irgend eine Realität des Bisthums veräußern und verkaufen sollte, der Verkauf ungiltig sein, die verkaufte Sache der Eparchie zurückgestellt, der Bischof aber seiner Würde entkleidet werden soll, als einer, der die Sachen zerstreuet, die er nicht gesammelt hat.“¹⁾

§. 160. Der Bischof ist verpflichtet, einen Oeconomen zu haben.²⁾

Nachdem es sich im Verlaufe der Zeiten bestätigt hat, daß der 38. und 40. apostolische Kanon³⁾ nicht von allen Bischöfen beobachtet worden sind und daß mit dem Vermögen der Eparchien Mißbrauch getrieben wird, so haben die heiligen Väter der IV. ökumenischen Synode, indem sie durch den 26. Kanon die Mißbräuche und die Willkürlichkeiten

¹⁾ Alles dies wird auch auf die Metropolitnen und Patriarchen bezogen.

²⁾ Bei uns eine Eparchiealephorie. — ³⁾ Siehe den 38. und den 40. apost. Kanon.

verhindern wollten, deren sich manche Bischöfe durch die Nichtbefolgung jener apostolischen auf die Verwaltung des Eparchialvermögens sich beziehenden Kanones schuldig machten, beschlossen: „indem in einigen Kirchen — Eparchien — die Bischöfe die kirchlichen Sachen ohne Deconomen verwalten, schien es gut, daß jede Kirche — Eparchie — welche einen Bischof hat, auch einen Deconomen haben soll aus ihren Clerikern, welcher das Kirchenvermögen nach dem Ermessen seines Bischofs verwalten soll, damit die Verwaltung der Kirche — Eparchie — nicht ohne Zeugen bleiben und das Vermögen derselben nicht zerstreut werde; wenn er aber dasselbe nicht thun wird, so soll er mit den kanonischen Strafen belegt werden.“ Man sieht aber, daß auch durch diesen Kanon das Uebel nicht geheilt worden ist, denn die heiligen Väter der VII. ökumenischen Synode haben in dem 11. Kanon beschlossen: „daß der Metropolit den Bischof anhalten soll, Deconomen zu haben, wenn er wahrnehmen würde, daß irgend eine Eparchie keinen Deconomen hat.“

§. 161. Der Bischof ist verpflichtet, ein Testament zu machen.

Es ist eine strenge Consequenz zwischen dem in den vorigen Paragraphen Angeführten und jener kanonischen Maßregel, welcher zu Folge der Bischof¹⁾ gemäß seinem oberhirtlichen Beruf und seiner Stellung, Testament zu machen hat. Der Beweggrund dieser kanonischen Maßregel liegt darin, daß man gewahr wurde, wie einige von den Bischöfen ihren Verwandten, ja sogar den Häretikern und den Heiden von ihrem Vermögen mehr hinterließen als der Kirche, d. h. der Eparchie. Deswegen verordnet der 89. Kanon von Carthagena: daß ein Bischof, der seinen Auerwandten oder außer den Auerwandten, Häretikern oder Hellenen durch letztwillige Anordnung mehr hinterläßt, wie der Kirche, nach seinem Tode mit dem Anathema belegt, sein Name von den Priestern des Herrn nicht erwähnt werden und er keine Entschuldigang finden soll, wenn er ohne Testament stirbt, denn da er Bischof geworden ist, ist er nach Billigkeit verpflichtet, über seine Sachen eine Verfügung zu treffen, welche seiner Stellung entspricht.“

§. 162. Ueber die Macht des Bischofes über das Vermögen der Eparchie, der Pfarr- und Klosterkirchen, über die Schul- und philanthropischen Fonde, welche die Eparchie oder irgend eine Pfarre, als solche, gestiftet hat.

Die große Neigung der ersten Christen zur Unterstützung der Armen und ihr unbegrenztes Vertrauen zu den Aposteln, von welchen sie das

¹⁾ Kan. 89. Carth.

evangelische Gesetz des einen wahren Gottes und die Tugend der Barmherzigkeit kennen gelernt haben, erzeugten in ihnen die Wirkung, daß viele ihre Vermögen verkauften und daß gelöste Geld den Aposteln behufs Austertheilung von Liebesgaben an Arme und Waisen übergaben.¹⁾ Da aber die christlichen Hellenen Unzufriedenheit zeigten, indem sie sagten, daß die Apostel nicht nach Gerechtigkeit die milden Gaben anstheilen, weil die Witwen der Juden davon mehr wie die Witwen der Hellenen bekamen, beriefen die Apostel die Menge der Jünger und sagten zu denselben: „Es taugt nicht, daß wir das Wort Gottes unterlassen und zu Tische dienen; darum ihr lieben Brüder sehet unter euch nach sieben Männern, die ein gutes Gerücht haben und voll heiligen Geistes und Weisheit sind, welche wir bestellen mögen zu dieser Nothdurft; wir aber (die Apostel) wollen anhalten am Gebet und am Amte des Wortes.“²⁾

Sowohl aus dieser Begebenheit, als auch aus der Natur der Mittel, welche zur Erreichung des Zweckes der Religiosität dienen, wird die Macht des Bischofes über das Vermögen des Bisthums, der Parochial- und Klosterkirchen und über die Schulfonde und die philantropischen Fonde, welche die Eparchie oder eine Pfarre als solche gegründet hat, abgeleitet.

Die Macht des Bischofs über diese Vermögen enthält kein Verfügungsrecht in sich, denn ein solches haben sich auch die Apostel nicht vindicirt, sondern sie enthält eine Verpflichtung zur Ueberwachung und Prüfung der Ausgaben, welche aus denselben zu bestreiten sind, der Bestätigung derselben, wenn sie für nothwendig befunden werden, von Jahr zu Jahr Rechenschaft über den Stand dieser Fonde zu fordern und die Garantien der Erhaltung und des Gebrauches derselben in Gemäßheit des von den Stiftern bestimmten Zweckes zu prüfen.

Die Bestätigung unserer Behauptung ist:

1. im 38. apostolischen Kanon: „der Bischof soll die Aufsicht haben über die kirchlichen Sachen und er soll sie verwalten, als wie wenn ihn Gott sehen würde; es soll ihm aber nicht gestattet sein, sich von denselben etwas anzueignen oder was Gottes ist, seinen Anverwandten zu geben; wenn aber seine Anverwandten arm sind, so soll er ihnen als Armen geben, unter diesem Vorwande aber nicht die Sachen der Kirche entfremden;
2. im 41. apostolischen Kanon: wir befehlen, daß der Bischof Macht haben soll über die Sachen der Kirche, denn wenn die theueren

¹⁾ Apostelgeschichte Cap. 4, 34—35. — ²⁾ Apostelgeschichte 6, 1—4.

Seelen der Menschen ihm anvertraut sind, umsomehr hat er über Geld zu befehlen, damit dasselbe nach seiner Verfügung verwendet werde, und denjenigen, welche Noth haben, gegeben werde mit Furcht und Frömmigkeit. Er soll auch an dem Nothwendigen theilnehmen, wenn er für sich oder für die Brüder aus der Fremde braucht, damit dieselben auf keine Weise Noth leiden, denn das Gesetz Gottes hat verordnet: daß die da opfern, essen vom Opfer und die des Altars pflegen, genießen des Altars, denn auch dem Krieger wird sein Sold nicht entzogen, da er in den Krieg zieht gegen den Feind. ¹⁾

3. im 24. Kanon von Antiochien: die Sachen der Kirche sollen mit allem Fleiße, mit Gewissenhaftigkeit und mit dem Hinblick auf den allsehenden und richtenden Gott für die Kirche bewahrt werden, und gemäß der Meinung und Verfügung des Bischofs verwaltet werden, welchem das ganze Volk und die Seelen der Versammelten anvertraut sind u. s. w. ²⁾;

4. im 4. Kanon der IV. ökumenischen Synode: daß weder ein Kloster noch ein Bethaus ohne den Willen des Bischofs gebaut werden soll ³⁾;

5. im Kanon 8 von Gangra: es soll dem Bischofe jede irgend einer Kirche oder einem Kloster gemachte Schenkung angezeigt werden, damit dieselbe nicht entfremdet werde. ⁴⁾

Wenn wir diese angeführten Kanones zusammenfassen, so können wir mit Recht folgern: daß der Bischof über das Vermögen der Eparchie und der einzelnen Pfarren und Klosterkirchen, im Einvernehmen mit dem Eparchialconsistorium und mit den Parochial- und Klostersynoden und nach Umständen mit der Eparchialsynode Macht auszuüben hat, denn nur wenn er also verfährt, kann er in Hinsicht des öffentlichen Kirchenvermögens frei von Verdacht sein, seinen Diöcesankindern gutes Beispiel geben, damit sie auch mit demselben also verfahren; denn wenn auch gegen die Apostel gemurrt wurde, solange sie allein die milden Gaben anstheilten, so kann heute ein umso größeres Murren gegen einen Bischof erhoben werden, wenn er allein die Macht der Verwaltung und Verfügung über das Vermögen der Eparchie und andere kirchliche und philanthropische Fonde, zu welchen er vielleicht nichts beigetragen hat, ausüben wird.

¹⁾ 1. Corinth. 9, 7—13.

²⁾ Kan. 11, 7. Kan. 26, 6. Kanon 25 von Antioch.

³⁾ Siehe auch Kan. 24, 4. Kan. 49, 6.

⁴⁾ Kan. 1 der I.—II. Localsynode.

§. 163. Ueber die Macht des Bischofs in Hinsicht des Bindens und LöSENS der Sünden.

Die Macht des Bischofs in Hinsicht des Bindens und LöSENS der Sünden wird aus den an die Apostel gerichteten Worten des Heilandes: „Wahrlich, ich sage euch, was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöst sein“ ¹⁾, und ferner: „welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen, und welchen ihr sie vorbehaltet, denen sind sie auch im Himmel vorbehalten“ abgeleitet. ²⁾

Diese Macht des Bischofs, als Seelsorger der ganzen Eparchie, erstreckt sich auf den gesammten Clerus und das ganze Eparchialvolk; ihr Gegenstand ist irgend eine verübte Todssünde oder eine Sünde wider den heiligen Geist. Gegen eine Buße, welche der Bischof irgend einem Cleriker oder Laien auferlegt hat, gibt es keine Appellation. Was der Bischof als Seelsorger gebunden oder gelöst hat, das kann weder der Metropolit noch der Patriarch aufheben, sondern nur der gesetzliche Nachfolger des Bischofs, welcher irgend einen Cleriker oder Laien aus der Eparchie gebunden hat, denn der 32. apostolische Kanon sagt ausdrücklich: daß ein Priester oder Diaconus, der von einem Bischöfe ausgeschieden wird, von einem anderen Bischöfe nicht aufgenommen werden kann, sondern nur von demjenigen, der ihn ausgeschieden hat, außer wenn der Bischof, der ihn ausgeschieden, gestorben wäre, in welchem Falle ihn dessen gesetzlicher Nachfolger im Episcopate lösen kann. ³⁾

Es kann noch Gegenstand des oberhirtlichen Bindens und LöSENS auch eine ungesetzliche, von einem Priester oder Laien gegen die Gebote Gottes und die Kirche verübte Handlung sein, worüber im Consistorium verhandelt und mit Bestätigung des Bischofs entschieden wird. In diesem Falle kann der Verurtheilte appelliren, da die Angelegenheit auf dem geräuschvollen Wege des öffentlichen Gerichtes verhandelt wurde, und sich auf den 5. Kanon der I. ökumenischen Synode berufen, welcher vorschreibt: daß diejenigen Cleriker oder Laien, welche von dem Bischöfe der Eparchie aus der Gemeinschaft ausgeschlossen worden sind, untersucht werden sollen, damit sie nicht etwa aus Engherzigkeit oder aus Verfolgungssucht oder aus einer anderen Ungebührlichkeit des Bischofs excommunicirt werden. Wenn aber der Bischof einem Priester oder Laien eine kirchliche Strafe auferlegen würde, für eine Uebelthat, welche der Priester oder der Christ in Abrede stellen würde, daß er diese That dem Bischöfe

¹⁾ Math. 18, 18. — ²⁾ Joh. 20, 23.

³⁾ Siehe auch den 4. Kanon von Antiochien.

gebeichtet hat, und der Bischof behaupten würde, daß er nach seinem Gewissen mit diesem Priester oder Christen keine Gemeinschaft haben kann, dann sollen auch die anderen Bischöfe mit einem solchen Bischöfe keine Gemeinschaft haben, damit der Bischof sich für die Zukunft hütte, gegen Jemanden etwas zu sagen, was nicht durch Zeugen bewiesen werden kann. ¹⁾

§. 164. Ueber die gerichtliche Competenz des Bischofs.

Aus dem im vorigen Paragraphen über den Bischof Ausgeführten folgt, daß dem Bischöfe, welchem die theueren Seelen der Christen anvertraut sind ²⁾ und welchem die Macht des Bindens und LöSENS zukommt, in kirchlichen Angelegenheiten auch die gerichtliche Competenz über den Clerus und das gläubige Volk in der Eparchie gebührt, denn wenn ihm die theueren Seelen der Christen anvertraut sind und er die Macht hat zu binden und die Sünden zu lösen, dann muß er auch eine Competenz haben, die hiezu erforderlichen Mittel zum Nutzen jener theueren Seelen anzuwenden.

Der Bischof muß sich in seiner gerichtlichen Competenz durch die Worte des Heilandes leiten lassen, welcher gesagt hat: er wolle nicht, daß der Sünder sterbe, sondern daß er sich bekehre und lebendig werde. Das Urtheil eines Bischöfs muß folglich die Bekehrung des Sünders zur Aufgabe haben und es kann sich nicht auf eine körperliche Strafe erstrecken, sondern es muß dem Sünder Zeit gelassen werden zur Besserung und Buße. ³⁾

Der Bischof übt die gerichtliche Competenz mit dem Kirchenrathe (Sinedrion, Consistorium) seiner Eparchialpresbyter aus, zu welchem Zwecke er eine aus den intelligentesten und ausgezeichnetsten Mitgliedern des Clerus bestehende gerichtliche Corporation haben muß.

In den drei ersten christlichen Jahrhunderten übten die Bischöfe ihre gerichtliche Competenz im Einvernehmen mit ihrem Clerus aus, indem sie in dieser Beziehung sich das Verfahren der Apostel zum Beispiele nahmen, welche alle ihre Angelegenheiten zusammen mit Einflußnahme der Gesamtheit der Jünger verhandelten. Die Väter aber der IV. ökumenischen Synode, willens die Gerichtsbarkeit der Bischöfe zu regeln, beschloßen im 9. Canon: daß ein Cleriker, der mit einem anderen Cleriker ⁴⁾ einen Proceß hat, seinen Bischof nicht umgehen und sich an das weltliche Gericht wenden, sondern daß seine Angelegenheit zuerst von dem

¹⁾ Kan. 141 von Karthagena. — ²⁾ Kan. 41 apost.

³⁾ Kan. 27 apost. und Kan. 9, I.—II.

⁴⁾ Hier wird unter „Cleriker“ jedwede Kirchenperson verstanden.

Bischöfe oder mit dessen Einwilligung von denjenigen ¹⁾ untersucht werden soll, welche beide streitenden Parteien sich zu ihren Richtern gewählt haben. Ferner haben die Väter der Localsynode von Carthagena im 24. Canon vorgeschrieben: daß, wenn die Presbyter unter einander eine Streitigkeit haben, der betreffende Bischof mit noch sieben von den streitenden gewünschten Bischöfen, wenn aber Diacone unter sich eine Streitigkeit haben, der betreffende Bischof mit drei benachbarten, von den streitenden gewählten Bischöfen, die Angelegenheit untersuchen soll. Die Angelegenheiten der übrigen Cleriker ²⁾ wird der betreffende Bischof allein untersuchen und entscheiden.

Dieser Canon von Carthagena hat keine Geltung mehr, denn es ist zu schwer ein Gericht von sieben und respective von drei Bischöfen behufs Beilegung der zwischen Priestern und Diaconen entstandenen Streitigkeiten zusammenzusetzen. Aus diesem Grunde wird in der Kirche die Praxis aufrecht erhalten, welche aus dem Vorgange der Apostel und der Oberhirten der drei ersten Jahrhunderte abgeleitet und welche im 9. Canon der IV. ökumenischen Synode normirt ist, zufolge welcher der Bischof die kirchlichen Angelegenheiten der Eparchie mit dem aus den ausgezeichneten Mitgliedern des Clerus bestehenden Consistorium verwaltet und entscheidet; wenn aber die streitenden Parteien verlangen, von gewählten Richtern gerichtet zu werden, so ist der Bischof verpflichtet, diesem Verlangen, im Sinne der erwähnten Kanones, Folge zu geben.

§. 165. Dem Bischöfe ist die Uebersiedelung in eine andere Eparchie ohne begründete Ursache nicht gestattet.

Der 14. apostolische Canon verbietet dem Bischöfe die Uebersiedelung in eine andere Eparchie, es wäre denn, daß eine wichtige Ursache hervorkommt, welche ihn dazu zwingt, um dort mehr Nutzen zu stiften. Die Uebersiedelung aber darf der Bischof nicht selbst veranlassen, sondern sie muß in Folge einer Berufung seitens mehrerer Bischöfe und in Folge vieler Bitten geschehen. Ein solcher Bischof aber muß, nach der Meinung der Kanonisten ³⁾, nachdem der Grund seiner Uebersiedelung in eine verwaiste Eparchie aufgehört hat, wieder in seine vorhin gehabte Eparchie zurückkehren. Die Kanonisten und besonders Armenopulos ⁴⁾ interpretiren den vorerwähnten apostolischen Canon dahin: daß die Uebersiedelung eines Bischofs in eine andere Eparchie nur provisorisch für eine

¹⁾ Nämlich: Priestern. — ²⁾ Sänger und Vorleser.

³⁾ Der Commentar zu dem 14. apostolischen Kan. im Pidalion und Balsamon in Beveregius.

⁴⁾ I. Anmerkung im Commentare zu diesem Canon im Pidalion.

bestimmte Zeit, nicht aber definitiv stattfindet. Hört die Ursache der Uebersiedelung auf, dann hat der Bischof, welcher übersiedelt ist, wieder in seine Eparchie zurückzukehren.

Angeichts mehrerer Kanones ¹⁾, welche die Uebersiedelung eines Bischofes in eine andere Eparchie verbieten, erwähnen wir hier besonders den 1. Kanon der Synode von Sardica, welcher jede Uebersiedelung der Bischöfe in andere Eparchien verbietet und verdammt, aus dem Grunde, weil kein Bischof darnach strebte, aus einer größeren Eparchie in eine kleinere, sondern immer aus einer kleineren in eine größere zu gelangen. Der Bischof einer größeren Eparchie bildete sich ein eine größere Macht zu haben, als der Bischof einer kleineren Eparchie. Die Väter von Sardica haben ferner durch den 2. Kanon vorgeschrieben: „daß die Bitte einer verwaisten Eparchie, daß ihr der Bischof irgend einer anderen Eparchie gegeben werde, keine Berücksichtigung verdient; denn es ist offenbar, daß Manche durch Lohn und Geld bestochen, in der Kirche Unruhe machen und zu ihrem Bischofe irgend einen Eparchialbischof verlangen.“ Derartige Unzukömmlichkeiten und Mänke sind derart strafwürdig, daß Leute von solcher Art von der Communion die Laien, auch in ihrer Todesstunde ausgeschlossen werden. ²⁾ Der 16. Kanon von Antiochien aber verordnet: „daß jeder ohne Eparchie dastehende Bischof ³⁾, der sich irgend einer Kirche bemächtigen würde, welche keinen Bischof hat, und den bischöflichen Stuhl, ohne die ganze Synode, rauben würde, abgesetzt werden soll, wenn ihn auch das ganze Volk, welches er mit Gewalt sich angeeignet hat, wählen würde.“ Aus diesen Kanonen folgt, daß ein Bischof in eine andere Eparchie nicht übersiedeln darf, mit Ausnahme des einzigen Falles, wenn die bischöfliche Synode es für gut findet, die Uebersetzung aus Rücksicht des Nutzens für die Religiosität des Eparchialvolkes anzuordnen.

§. 166. Ein Bischof oder sonst ein Oberhirt kann aus einer gerechten Ursache von seinem bischöflichen Stuhle entfernt, nicht aber in den Priesterstand herabgesetzt werden.

Wie jeder Priester oder Christ für sein irreligiöses und unsittliches Betragen bestraft wird, so wird auch jeder Oberhirt, Bischof, Erzbischof, Metropolit und Patriarch für seine antikanonischen Handlungen bestraft,

¹⁾ Kan. 15, I. — Kan. 5, IV. — Kan. 21 von Antiochien.

²⁾ Durch die angeführten Kanones wird auch den Priestern und Diakonen verboten von ihren Stellen, für welche sie geweiht sind, in andere Pfarren oder Diakonate zu übersiedeln.

³⁾ Vakant-Bischof wird jener genannt, der aus welcher Ursache immer kein Bisthum hat.

denn auch die Oberhirten sind weder eximirt von den Kanones, noch stehen sie über denselben, sondern, indem sie Hüter der Kanones und die Leiter der Priester und Christen sind, haben sie eine zweifache Verpflichtung ein religiöses und sittliches Leben zu führen, damit das Licht, welches ein Oberhirt sein muß, sich nicht in Finsterniß verwandelt. ¹⁾

Daß die Oberhirten von den Kanones nicht eximirt sind, geht aus mehreren Kanones hervor, welche die Art der Verurtheilung und Bestrafung der schuldigen Oberhirten vorschreiben ²⁾, und welche zwar ihre Absetzung von dem oberhirtlichen Stuhle, nicht aber ihre Degradation in den Presbyterialstand zur Folge haben können; denn die heiligen Väter schreiben deutlich vor: „es wäre ein Sakrilegium den Bischof in den Stand der Presbyter zu degradiren; wird derselbe durch gerechte Ursache von der bischöflichen Function entfernt, so ist ihm auch die Stelle eines Presbyters einzunehmen nicht erlaubt.“ ³⁾

Ein also verurtheilter Bischof hat sich in ein Kloster zurückzuziehen, wo er die Mönchstonfur erhalten hat, und dort in Buße und Gebete zu verbleiben. Es versteht sich von selbst, daß ein solcher von den oberhirtlichen Functionen ausgeschlossener Bischof auch die Function eines Presbyters nicht versehen darf; denn, indem er der Oberhirtenwürde, welche die höchste Stufe im Sakramente der Priesterweihe ist, verlustig wurde, ist er auch der unteren Stufen des Sakramentes der Priesterweihe verlustig geworden, da er von diesen unteren Stufen, als er Oberhirt wurde, emporgestiegen ist; indem er der Oberhirtenwürde verlustig wird, kann er nicht auf die Stufe des Presbyters heruntersteigen ohne von Neuem zum Presbyter geweiht zu werden; eine neue Weihe zum Presbyter wäre aber eine zweite Weihe zum Priesterthum, und die Wiederholung der Weihe zum Priester oder Diakonus ist nicht gestattet, denn das Sakrament der Priesterweihe darf nicht wiederholt werden. Wenn übrigens ein Bischof, wegen irgend welcher schweren Vergehungen, der Oberhirtenwürde entkleidet wird, so ist er hiedurch auch der Stufe eines Presbyters unwürdig, denn auch diese Stufe, ebenso wie die oberhirtliche wird bloß Tadellosen verliehen; deswegen sagt der angeführte Canon: „daß, einen Bischof auf die Stufe eines Presbyters heruntersetzen, ein Sakrilegium ist.“

¹⁾ Lucas 11, 35.

²⁾ Canon apost 16, 29, 35, 40, 44, 75. — Canon 2, II. — Canon 9, 17, 21, IV. — Kan. 14, 15 von Antiochien. — Kan. 4 von Sardica — Kan. 8, 12, 16, 17, 96, 105, 131, 137 und 138 von Carthago.

³⁾ Kan. 29, IV.